



Spielordnung (SpO)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. ALLGEMEINER TEIL	
§ 1 Spielregeln	3
§ 2 Spielleitung	3
§ 3 Spielbetrieb der Vereine	3
§ 3a Lizenzpflicht	5
§ 4 Pflicht- und Freundschaftsspiele	5
§ 5 Hallen- und Turnierspiele	6
§ 6 Spielberechtigung und Altersklassen	6
B. ALLGEMEINER ANORDNUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB	
§ 7 Spielklassen	9
§ 7 a Klassentagung und -sprecher	11
§ 8 Spieljahr und Spielruhe	12
§ 9 Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler	12
§ 10 Doping-Verbot	12
§ 11 Spielkleidung	13
§ 12 Pflichten der Heimvereine	13
§ 13 Platzaufbau	13
§ 14 Nachweis der Spielberechtigung	15
§ 15 Spielbericht	15
§ 16 Spielführer	17
§ 17 Spielabbruch	17
C. PFLICHTSPIELE	
§ 18 Spielansetzungen	17
§ 19 Punktspiele	19
§ 20 Spielwertung bei Pflichtspielen	20
§ 21 Landespokalspiele der Frauen und Herren	21
§ 22 Gesonderte Pokalspiele	23
§ 23 Spielleitung durch Schiedsrichter	23
§ 24 Ausscheiden von Mannschaften; Fusionen	24
§ 25 Auf- und Abstiegsregelung	25
§ 26 Verein in Insolvenz	29



Spielordnung (SpO)

D. WIEDERHOLUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSSPIELE	
§ 27	Wiederholungsspiele.....30
§ 28	Entscheidungsspiele und Relegation30
E. AUSWAHLSPIELE	
§ 29	Pflichten und Rechte der Vereine und Spieler.....30
F. FREUNDSCHAFTS-, HALLEN- und TURNIERSPIELE	
§ 30	Spielabschluss31
§ 31	Hallenspiele, Futsal.....31
G. STRAFEN UND FELDERWEIS	
§ 32	Ordnungsstrafen32
§ 33	Maßnahmen – Strafenkatalog32
§ 34	Feldverweis.....32
§ 35	Feldverweis durch Gelb-Rot.....33
§ 36	Verwarnung (Gelbe Karte) und Spielsperre.....33
§ 37	Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen, Strafen und Vorschriften.....33
H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 38	Geltungsbereich.....33
§ 39	Inkrafttreten.....34
Anlage 135
Anlage 238



Spielordnung (SpO)

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Spielregeln

1. Der Fußballsport wird von Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern ausgeübt.
2. Die vom Berliner Fußball-Verband und dessen Vereinen veranstalteten Fußballspiele, sind nach den Fußball-Regeln der FIFA, den Vorschriften des allgemein verbindlichen Teils der Spielordnung des DFB und den Bestimmungen dieser Spielordnung, sowie den amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB und den Richtlinien des Berliner Fußball-Verbandes durchzuführen.
3. Für den Jugendspielbetrieb ist die Jugendordnung zu beachten.
4. Für den Freizeitligafußball ist die Freizeitligaordnung zu beachten.
5. Für den Futsal-Spielbetrieb sind die jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen zu beachten, die den Mannschaften vor Beginn jeder Saison auf den Staffeltagungen zur Kenntnis gebracht werden.
6. Für den Beachsoccer-Spielbetrieb sind die jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen zu beachten, die den Mannschaften vor Beginn jeder Saison auf den Staffeltagungen zur Kenntnis gebracht werden.

§ 2

Spilleitung

1. Die spielleitenden Stellen für Verbands Spiele des BFV sind Spiel- und Jugendausschuss (SPA und JA), sowie der Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball (AFM). Das Präsidium kann in begründeten Fällen zusätzlich hauptamtliche Mitarbeiter:innen als spielleitende Stelle berufen. Diese hauptamtlichen Mitarbeiter:innen gelten dann als Staffelleiter:innen im Sinne von Satzung und Ordnungen. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten, haben allerdings kein Stimmrecht in den Ausschüssen, wenn sie dieses nicht durch eine andere Funktion besitzen. Gründe für die Berufung sind insbesondere die Sicherstellung des Spielbetriebes aufgrund von personellen oder zeitlichen Engpässen oder die Betreuung von Pilotprojekten.

2. Der SPA oder der AFM kann vor Beginn eines Spieljahres ergänzende Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb erlassen.
3. Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten findet durch Staffelleiter statt.
4. Der Berliner Fußball-Verband (BFV) erstellt den Spielplan mit Hilfe des jeweils aktuellen elektronischen Ansetzungsprogrammes.
5. Die Staffelleiter haben über beantragte Spielverlegungen zu entscheiden und die Einhaltung des Spielplanes, sowie der Spielordnung durchzusetzen.
6. Der Staffelleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, die ihm übertragenen Befugnisse gemäß § 33 auszuüben.

§ 3

Spielbetrieb der Vereine

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb des BFV ist die Mitgliedschaft im Berliner Fußball-Verband oder in einem Verband, mit dem durch Vertrag eine Kooperation vereinbart wurde.
2. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen nach der Satzung des BFV.
3. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die jährliche fristgemäße Meldung der Mannschaften im Vereinsmeldebogen des DFBnet. Die Meldebögen sind lückenlos auszufüllen. Die Mannschaften sind in der Reihenfolge 1., 2., 3. und folgende anzumelden.
4. Bei nicht termingemäßer Abgabe des Meldebogens werden die Mannschaften des betroffenen Vereins erst in der zweiten Runde der Spielplanung berücksichtigt. Darüber hinaus wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe belegt (gemäß § 32) und kann mit allen Mannschaften in die unterste Spielklasse versetzt werden. Der Abgabetermin wird mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben.
5. Die Mannschaftszuweisung in den Staffeln der jeweiligen Spielklassen wird nach einem vom SPA oder AFM festgelegten Dauersystem durchgeführt. Dieses wird im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlicht.
6. Mannschaften, die nach dem Abgabetermin nachgemeldet werden, können zu Pflichtfreundschaftsspielen angesetzt oder in einer gemischten Spielklasse für



Spielordnung (SpO)

untere Mannschaften ohne Aufstiegsrecht eingeordnet werden.

In Ausnahmefällen können nachgemeldete Mannschaften in den laufenden Spielbetrieb eingeordnet werden.

7. Neue oder wieder aufgenommene Vereine werden grundsätzlich der BFV-Freizeitliga zugeteilt. Über Ausnahmen entscheidet das BFV-Präsidium.
8. Über Aufnahmeanträge von Vereinen des BFV-Freizeitbereiches entscheidet das Präsidium. Einzelheiten regelt § 8 Punkt g der Satzung.
9. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gemäß § 9 FO vom Präsidium bestraft, wird nach § 20 Ziffer 6 verfahren.
10. Für die Schiedsrichter-Soll/Ist-Berechnung werden die im Spielbetrieb befindlichen Mannschaften eines jeden Vereins zum 30. September (für die Schiedsrichterberechnung zum 31. Dezember) bzw. 31. März (für die Schiedsrichterberechnung zum 30. Juni) eines jeden Jahres gemäß nachstehender Tabelle zugrunde gelegt.

Auf das Schiedsrichter-Soll/Ist eines Vereines werden folgende im § 1 Ziffer 1 SRO-genannte Personen angerechnet: Bei Ausübung mehrerer unten genannter Funktionen erfolgt lediglich eine einmalige Anrechnung:

- a. Die aktiven Schiedsrichter, die im Berechnungszeitraum mindestens acht vom Schiedsrichterausschuss angesetzte Spiele geleitet haben.
- b. Die Schiedsrichterbeobachter, die im Berechnungszeitraum mindestens acht vom Schiedsrichterausschuss beauftragte Schiedsrichterbeobachtungen durchgeführt haben. Schiedsrichter- und Beobachteransetzungen übergeordneter Verbände (NOFV, DFB, UEFA, FIFA) werden angerechnet. Eine Kombination aus aktiver Spielleitung und Schiedsrichterbeobachtung ist möglich, hierbei ist die Gesamtzahl maßgebend. (Der Berechnungszeitraum ergibt sich aus § 14 Ziffer 2 FO).
- c. Funktionäre überregionaler Schiedsrichtergremien.
- d. Die Mitglieder des BFV-Schiedsrichterausschusses.
- e. Die Schiedsrichter-Ansetzer des BFV.

- f. Die Mitglieder des Lehrstabs des BFV.
- g. Die Leiter der Fördergruppen innerhalb des BFV.
- h. Die Mitglieder der Lehrgemeinschaftsleitungen des BFV.
- i. Die Schiedsrichterpaten des BFV nach Regelung des Schiedsrichterausschusses,
- j. Dem BFV gemeldete Vereins-Schiedsrichter-Obleute, die in ihrem Verein mindestens fünf Schiedsrichter betreuen, die die Voraussetzungen des § 1 Ziffer 1 SRO als Schiedsrichter in Verbindung mit § 3 Ziffer 10 SpO erfüllen. Die Funktion des Vereins-Schiedsrichter-Obmanns kann nur für den Verein ausgeübt werden, für die die Person auch als Schiedsrichter im Sinne des § 1 Ziffer 1 SRO tätig ist. Ein anerkannter Vereins-Schiedsrichter-Obmann wird für den Verein bei der Soll/Ist-Rechnung als ein Schiedsrichter zusätzlich berechnet.
- k. Schiedsrichter, die erfolgreich einen Anfängerlehrgang absolviert und für die eine Patenschaft abgerechnet wurde. Diese werden zum folgenden Stichtag unabhängig von der Anzahl der geleiteten Spiele einmalig angerechnet.

11. Meldet der Verein mehr Mannschaften als Schiedsrichter, so wird der Verein - unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles - wie folgt (der Reihe nach) in Strafe genommen:

- a. Gebühren gemäß § 14 Ziffer 2 FO
- b. Punktabzug
- c. Rückstufung der 1. und / oder 2. Herren und ff. in eine tiefere Spielklasse
- d. Streichung von Mannschaften im Erwachsenenspielbetrieb

Schiedsrichter-Soll

	Mannschaften : SR
DFB	1 : 1
NOFV	1 : 1
BFV Großfeld	1 : 1
BFV Kleinfeld (außer E-Junio- ren/innen und jünger)	1 : 0,5
Futsal	1 : 1
Beach-Soccer	1 : 0,5



Spielordnung (SpO)

§ 3a Lizenzpflicht

1. Der Trainer, der nach außen als hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Mannschaft erkennbar ist und in einer, der in der Anlage 2 aufgeführten Spielklasse tätig ist, muss im Besitz der angegebenen gültigen Trainerlizenz sein.
2. Der Trainer ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben und spätestens bis zum ersten Spieltag bei der Staffelleitung zu melden.
3. Ausnahmen von Ziffer 1 sind der Aufstieg in eine lizenzpflichtige Spielklasse, der Trainerwechsel und die Einzelfallentscheidung:
 - a) Trainer/-innen, deren Mannschaft in lizenzpflichtige Spielklassen aufgestiegen sind, müssen bis zum Abschluss des ersten Spieljahres in der lizenzpflichtigen Spielklasse den Grundlehrgang bzw. den B-Lizenz-Basislehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Spätestens im darauffolgenden Spieljahr muss die Trainerlizenz erfolgreich abgeschlossen sein.
 - b) Trainer/-innen, die eine Mannschaft während des laufenden Spieljahres übernehmen, müssen bis zum Abschluss des laufenden Spieljahres in der lizenzpflichtigen Spielklasse den Grundlehrgang bzw. den B-Lizenz-Basislehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Spätestens im darauffolgenden Spieljahr muss die Trainerlizenz erfolgreich abgeschlossen sein.
 - c) Der BFV kann über weitere Ausnahmen im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eines Vereins entscheiden.
4. Nachfolgende Vorschriften gelten ab 01.07.2021 unter Berücksichtigung der in der Anlage aufgeführten Übergangsregelungen.
5. Werden die Voraussetzungen nach Ziffer 3 oder 4 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe (siehe Anlage) nach Ende des jeweiligen Spieljahres zu entrichten.

§ 4 Pflicht-, Freundschafts- und Trainingsspiele

1. Pflichtspiele sind Punkt-, Pokal-, Wiederholungs- Entscheidungs- und Pflichtfreundschaftsspiele.
Die beiden Wettbewerbskategorien sind
 - a. Meisterschafts-, Entscheidungs- und Pflichtfreundschaftsspiele
 - b. Pokalspiele
2. Meisterschaftsspiele dienen der Ermittlung der leistungsstärksten und der leistungsschwächsten Mannschaften einer Staffel bzw. einer Abteilung.
3. Entscheidungsspiele sind die Spiele, die nach Beendigung der Meisterschaftsspiele zur Ermittlung des Meisters, der Auf- und Absteiger oder zur Tabellenplatzierung angesetzt werden.
4. Pokalspiele werden von der spielleitenden Stelle zur Ermittlung der Pokalsieger angesetzt.
5. Pflichtfreundschaftsspiele sind Pflichtspiele ohne Wertung, in denen die Spielpaarungen mit Mannschaften aus verschiedenen Staffeln und Spielklassen angesetzt werden können.
6. Freundschaftsspiele/Turniere sind Spiele, die von Vereinen auf freiwilliger Grundlage abgeschlossen werden. Sie unterstehen der Verbandsaufsicht und es gelten analog die Bestimmungen wie für Pflichtspiele mit Ausnahme von: § 8 b Ziffer 1a Nr. 2 MO §§ 6 und 8 MO und § 35, § 36 SpO. (insbesondere Spielregeln, Platzaufbau, Spielbericht, Schiedsrichteransetzungen).
Freundschaftsspiele sind mindestens fünf Tage vor dem Spieltag durch den Heimverein in das DFBnet einzutragen. Für Freundschaftsspiele werden Schiedsrichter durch den zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer nach Verfügbarkeit angesetzt. Die durch den Schiedsrichter-Ansetzer angesetzten Schiedsrichter haben Anspruch auf Spesen und Fahrgeld gemäß der Schiedsrichter-Spesenordnung.
7. Trainingsspiele sind Spiele, auf die sich zwei Vereine geeinigt haben und die nicht im DFBnet erfasst wurden. Diese Spiele unterstehen nicht der Verbandsaufsicht und werden in Verantwortung der beteiligten Vereine durchgeführt. Für diese Spiele werden keine Schiedsrichter durch



Spielordnung (SpO)

den BFV angesetzt. Wird ein Trainingsspiel von einem auf der Schiedsrichterliste befindlichen Schiedsrichter geleitet, so zählt diese Spielleitung nicht für seine Schiedsrichter-Einsatzstatistik im Sinne der Schiedsrichter-Soll/Ist-Berechnung. Die Spesenordnung für Schiedsrichter des BFV findet keine Anwendung.

§ 5

Hallen- und Turnierspiele

1. Hallen- und Turnierspiele können Vereine auf freiwilliger Grundlage durchführen.
2. Bei Hallen- und Turnierspielen fungiert ein Verein als verantwortlicher Veranstalter. Dieser ist der spielleitenden Stelle zu melden.
3. Die Durchführung dieser Spiele ist im § 31 geregelt.
4. Zu allen Freundschafts- und Turnierspielen müssen die Vereine Schiedsrichter / Schiedsrichter-Assistenten durch Eintragen der Veranstaltung mindestens fünf Tage vor dem Spieltermin sowie per Information auf elektronischem Wege beim zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer anfordern. Dies entfällt, wenn das Spiel mit Namensangabe des Schiedsrichters/der Schiedsrichter-Assistenten im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlicht wurde.
5. Der BFV führt einen Hallenspielbetrieb nach FIFA-Futsal-Regeln durch. Diese Spiele gelten als Pflichtspiele. Die Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterausschuss angesetzt.

§ 6

Spielberechtigung und Altersklassen

1. Zur Teilnahme an Spielen jeder Art (mit Ausnahme von Trainingsspielen) sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielberechtigung sind. Als Nachweis gilt der digitale Spielerpass im DFBnet, wenn er die gemäß MO geforderten Merkmale trägt.
Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
2. Vertragsspieler unterliegen den gleichen Bedingungen unter Beachtung der DFB-Spielordnung.
3. Mannschaften und Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- a. Herren
mit Spielern, die am Spieltag laut Jugendordnung keine Jugendspieler mehr sind, mit Junioren, die für Herrenmannschaften nach der Jugendordnung freigegeben sind.
- b. Frauen
mit Spielerinnen, die am Spieltag laut Jugendordnung keine Jugendspielerinnen mehr sind.
mit Juniorinnen, die für Frauenmannschaften nach der Jugendordnung freigegeben sind.
- c. Senioren Ü 32
mit Spielern, die am Spieltag 32 Jahre und älter sind
- d. Altliga Ü 40
mit Spielern, die am Spieltag 40 Jahre und älter sind. Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.
- e. Altliga Ü 50
mit Spielern, die am Spieltag 50 Jahre und älter sind. Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.
- f. Altliga Ü 60
mit Spielern, die am Spieltag 60 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 58 Jahre alt sind. Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.
- g. Altliga Ü 70
mit Spielern, die am Spieltag 70 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 67 Jahre alt sind. Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.
- h. Seniorinnen Ü 35
mit Spielerinnen, die am Spieltag 35 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spielerinnen im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden.



Spielordnung (SpO)

- den, die am Spieltag mindestens 30 Jahre alt sind.
4. Spielerlaubnis für 1. und 2. Frauen- bzw. Herrenmannschaften
 - a. in Pflichtspielen können Spieler/innen einer unteren ab 3. Mannschaft auch in einer 1. und 2. Frauen- bzw. 2. Herrenmannschaft mitwirken, sofern sie das Spielrecht für 1. Frauen- bzw. Herrenmannschaften haben.
 - b. Spieler/innen, die ab 1. Januar eines Spieljahres in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 1. Frauen- bzw. 1. Herrenmannschaft eingesetzt wurden, unterliegen vor dem Einsatz in einer 2. Frauen- bzw. Herrenmannschaft einer Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11. Dies gilt für das laufende Spieljahr.
Spieler, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberliga-Mannschaft eingesetzt wurden, unterliegen nicht der gleichen Regelung (vgl. § 11 a DFB-SpO und § 6 Ziffern 11 a und 11 b).
 - c. Spieler ab 3. Herrenmannschaft, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 1. bzw. 2. Herrenmannschaft eingesetzt waren, unterliegen ab 1. Januar eines Spieljahres, vor dem Einsatz in ihren Mannschaften, einer Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11.
 5. 2. Herrenmannschaften

Die von den Vereinen gemeldeten 2. und ab 3. Herrenmannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. Herrenmannschaften teil.
Spieler die in einem der letzten beiden Pflichtspiele eines Spieljahres in einer 1. Herrenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen der 2. und ab 3. Herrenmannschaften nicht eingesetzt werden.
 6. Spielerlaubnis für Spieler ab 3. Herrenmannschaften

Spieler die in einem der letzten beiden Pflichtspiele eines jeden Spieljahres in einer höheren Herrenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen nicht eingesetzt werden.
 7. Spielerlaubnis für Spielerinnen nach einem Einsatz in einer Frauen-Bundesligamannschaft
 8. Spielerlaubnis für Spielerinnen nach einem Einsatz in einer 1. Frauenmannschaft

Spielerinnen die an den beiden letzten Pflichtspieltagen eines jeden Spieljahres in einer 1. Frauenmannschaft gespielt haben, dürfen in Endrunden- und Entscheidungsspielen einer unteren ab 2. Frauenmannschaft nicht eingesetzt werden.
 9. Spielerlaubnis für Senioren Ü 32-, Seniorinnen Ü 35- und Altliga Ü 40-, Ü 50-, Ü 60- und Ü 70-Mannschaften
 - a. Senioren- und Seniorinnenspieler unterliegen - soweit keine andere Regelung dagegen steht - bis zum 31. Dezember eines Spieljahres keinen Einschränkungen (ausgenommen sind Pokalspiele, siehe dazu § 22).
 - b. Seniorenspieler, die an einem Pflichtspiel einer Herrenmannschaft teilgenommen haben, unterliegen ab 1. Januar eines jeden Spieljahres der Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11.
 - c. Spieler einer unteren Seniorenmannschaft, die in einem Pflichtspiel einer 1. Seniorenmannschaft, bzw. Herrenmannschaft teilgenommen haben, unterliegen ab 1. Januar eines Spieljahres vor dem Einsatz in der unteren Seniorenmannschaft einer Wartefrist nach § 6 Ziffer 11.
 - d. Altligaspieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35) unterliegen keinen Einschränkungen.
 10. untere Senioren- und untere Ü 40-Mannschaften

Die von den Vereinen gemeldeten unteren Senioren- und unteren 11er Altliga Ü 40-Mannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. Senioren- und Altligamannschaften teil. Seniorenspieler die an den letzten beiden Pflichtspieltagen eines jeden Spieljahres in einer 1. Seniorenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen der unteren Seniorenmannschaften nicht eingesetzt werden.
 11. Wartefristen Herren- / Frauen-, Senioren Ü 32- und Seniorinnen Ü 35-Mannschaften



Spielordnung (SpO)

- Ab 1. Januar eines jeden Spieljahres sind Spieler/innen, nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höheren Herren- / Frauen- / Seniorenmannschaft des Vereins, erst nach Ablauf von 10 Tagen, spätestens jedoch nach zwei tatsächlich stattgefundenen Punktspielen in einer niedrigeren Herren-/ Frauenmannschaft, 7er Herren-/ 7er Frauenmannschaft, Senioren Ü 32- und Seniorinnen Ü 35-Mannschaft des Vereins wieder spielberechtigt.
- a) Ab 1. Januar eines jeden Spieljahres sind Spieler/innen, nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer
1. Herrenmannschaft,
 1. Frauenmannschaft,
 1. Seniorenmannschaft Ü32 und
 1. Seniorinnen Ü35 Mannschaft des Vereins, erst nach Ablauf von 10 Tagen, spätestens jedoch nach zwei tatsächlich stattgefundenen Punktspiele in der
2. Herrenmannschaft
 2. Frauenmannschaft,
 - ab 3. Herrenmannschaft/ 7er Herrenmannschaft/ 7er Frauenmannschaft,
 2. Senioren Ü 32- und
 2. Seniorinnen Ü35-Mannschaft des Vereins wieder spielberechtigt.
- b) Ab 1. Januar eines jeden Spieljahres sind Spieler/innen, nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer
2. Herrenmannschaft,
 2. Frauenmannschaft,
 2. Seniorenmannschaft Ü32 und
 2. Seniorinnen Ü35 Mannschaft des Vereins, erst nach Ablauf von 10 Tagen, spätestens jedoch nach zwei tatsächlich stattgefundenen Punktspiele in der
- ab 3. Herrenmannschaft
 3. Frauenmannschaft und
 3. Senioren Ü 32
- des Vereins wieder spielberechtigt.
- c) Ab 1. Januar eines jeden Spieljahres sind Spieler/innen, nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer ab 3. Herrenmannschaft, des Vereins, erst nach Ablauf von 10 Tagen, spätestens jedoch nach zwei tatsächlich stattgefundenen Punktspiele in der ab 4. Herrenmannschaft des Vereins wieder spielberechtigt
- d) Ab 1. Januar eines jeden Spieljahres sind Spieler/innen, nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer
- ab 4. Herrenmannschaft,
- des Vereins, erst nach Ablauf von 10 Tagen, spätestens jedoch nach zwei tatsächlich stattgefundenen Punktspiele in der
- ab 5. Herrenmannschaft
- des Vereins wieder spielberechtigt usw.
- Für gesonderte Pokalspiele gilt § 22. Sperrstrafen sind vorab zu verbüßen.
- e) Spieler, die in einem Punktspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberliga-Mannschaft eingesetzt wurden, sind nach ihrem Einsatz erst nach Ablauf einer Wartefrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt. Ausgenommen von dieser Wartefrist sind U 23 Spieler, deren Spielrecht nach § 11 a DFB-Spielordnung geregelt ist.
- f) Für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele innerhalb dieses Zeitrahmens unterliegen alle Spieler (auch U 23 Spieler), die in einem Pflichtspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberliga-Mannschaft eingesetzt wurden, der Wartefrist nach § 6 Ziffer 11.
12. Reservespieler/innen, die im Spielbericht eingetragen aber nicht eingewechselt wurden gelten als nicht zum Einsatz gekommen.



Spielordnung (SpO)

B. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

§ 7 Spielklassen

1. Die Spielklassen der Herren- und Frauenmannschaften gliedern sich grundsätzlich wie folgt:

Spielklasse	Herren 11er	Herren 7er	Frauen 11er	Frauen 7er	Frauen U 23
Verbandsliga	1 Staffel á 18		1 Staffel á 14	1 Staffel á 12	
Landesliga	2 Staffeln á 16		1 Staffel á 14	1 Staffel á 12	
Bezirksliga	3 Staffeln á 16		2 Staffeln á 14	nach Meldung	nach Meldung
Kreisliga A	4 Staffeln á 16		nach Meldung		
Kreisliga B	6 Staffeln á 16				
Kreisliga C	nach Meldung	nach Meldung			
Kreisklasse A					
Kreisklasse B					
Kreisklasse C					

2. Die Spielklassen der Senioren Ü 32-, Seniorinnen Ü 35-, Altliga Ü40-, Ü50-, Ü 60-, Ü 70-Mannschaften gliedern sich grundsätzlich wie folgt:

Spielklasse	Senioren Ü 32	Altliga Ü 40	Altliga Ü 50	Altliga Ü 60	Altliga Ü 70
Verbandsliga	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	1 Staffel á 10
Landesliga	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	1 Staffel á 10
Bezirksliga	3 Staffeln á 14	3 Staffeln á 14	3 Staffeln á 14	nach Meldung	nach Meldung
Kreisliga A	nach Meldung	nach Meldung	nach Meldung		

Spielklasse	Senioren Ü 32 7er	Seniorinnen Ü 35 7er
Verbandsliga	1 Staffel á 14	1 Staffel á 10
Landesliga	1 Staffel á 14	1 Staffel á 10
Bezirksliga	nach Meldung	nach Meldung

3. Änderungen der Spielklassen können nur vom Verbandstag vorgenommen werden. Änderungen der Anzahl der Staffeln in einer Spielklasse sowie die Veränderungen der Mannschaftszahlen in den Staffeln bedeuten keine Spielklassenänderung.
4. Die Staffel- und Mannschaftszahl einer Spielklasse wird vor Beginn eines Spieljahres nach Maßgabe der gemeldeten Mannschaften vom SPA / AFM festgelegt. Sofern in der untersten Spielklasse keine ausreichende Anzahl von Mannschaften für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb gemeldet wird, kann der SPA / AFM die Einreihung dieser Mannschaften in der nächsthöheren Spielklasse vornehmen.



Spielordnung (SpO)

5. Die Bildung von Spielgemeinschaften im Frauen-, Seniorinnen-, Senioren- und Altligabereich ist auf Antrag zulässig. Derartige Spielgemeinschaften haben kein Aufstiegsrecht. Für die Bildung von Spielgemeinschaften im Frauen-, Seniorinnen-, Senioren- und Altligabereich werden gesonderte Durchführungsbestimmungen durch den SPA / AFM erlassen und vor Saisonbeginn veröffentlicht.
6. Senioren- und Altliga-Mannschaften aus dem BFV-Freizeitligabereich können auf Antrag am Spielbetrieb des BFV teilnehmen.
Diese Regelung gilt bis zur Einführung eines eigenen Spielbetriebes für Senioren- und Altliga-Mannschaften im BFV-Freizeitbereich.
7. Zur Förderung des Fußballsportes kann das Präsidium, weitere Fußballspielarten (z.B. e-Football) und weitere Altersklassen in den Spielbetrieb aufnehmen.



Spielordnung (SpO)

§ 7 a

Klassentagung und -sprecher

1. Zusammensetzung
 - a. An einer Klassentagung im Bereich Herrenspielbetrieb nehmen alle Vereine teil, die mit Herrenmannschaft in der jeweiligen Spielklasse zum Zeitpunkt der Klassentagung am Spielbetrieb teilnehmen. An einer Klassentagung im Bereich Frauenspielbetrieb nehmen alle Vereine teil, die mit einer Frauenmannschaft in der jeweiligen Spielklasse zum Zeitpunkt der Klassentagung am Spielbetrieb teilnehmen.
 - b. Bei Abstimmungen in einer Klassentagung hat jeder anwesende Verein nur eine Stimme.
 - c. Der Klassensprecher wird bei der ersten Klassentagung der neuen Spielzeit von den anwesenden Vereinsvertretern mit einfacher Mehrheit gewählt. Jeder Verein kann dabei durch einen Vertreter nur eine Stimme abgeben. Bei nur einem Kandidaten kann eine offene Abstimmung per Handzeichen stattfinden, ansonsten ist eine geheime Wahl durchzuführen. Die offene Abstimmung kann von einem Vereinsvertreter gewünscht werden und ist nur bei einstimmiger Zustimmung der Wahlberechtigten möglich.
 - d. Dem Klassensprecher werden zwei Stellvertreter zur Seite gestellt, die nach dem gleichen Wahlverfahren gewählt werden.
 - e. Bei Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden, die den Klassensprecher und seine Stellvertreter unterstützen.
2. Aufgaben
 - a. Der Klassensprecher vertritt die jeweilige Spielklasse. Die Vertretung im Beirat kann aber nur erfolgen, sofern der jeweilige Klassensprecher auch als Vereinsvertreter auf dem Verbandstag gewählt worden ist. Hiervon unberührt bleibt eine zustimmungsbedürftige Teilnahme als Gast.
 - b. Eine der Aufgaben des Klassensprechers ist die Weiterleitung und Erläuterung von Änderungsanträgen an die betreffenden Ausschüsse und die Geschäftsstelle.
 - c. Das Antragsrecht für Klassensprecher ist dem der Vereinsvertreter gleichgesetzt (gemäß § 7 f RVO) und bezieht sich lediglich auf das spezielle Recht der Funktionswahrnehmung als Vertreter der jeweiligen Spielklasse.
3. Klassentagungen
 - a. Die Klassentagungen werden vom Klassensprecher einberufen, organisiert und geleitet. Lediglich die erste Klassentagung zu Beginn einer neuen Spielzeit wird vom SPA / AFM einberufen. Diese erste Sitzung muss vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Spielklasse stattfinden. Dabei wird die Entlastung des alten Klassensprechers und seiner Stellvertreter und gegebenenfalls Beisitzer vorgenommen sowie die anschließende Neuwahl dieser Positionen.
 - b. Neben der ersten Klassentagung zu Saisonbeginn sind mindestens drei weitere Tagungen in einer Spielzeit abzuhalten. Hierbei sind zwei Tagungen jeweils mindestens zwei Wochen vor einer Beiratssitzung durchzuführen. Die dritte Tagung ist am Ende einer Spielzeit zu terminieren, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem letzten Spieltag der jeweiligen Spielklasse. Bei diesem Termin sollte auch eine vorläufige Entlastung des Klassensprechers und seiner Vertreter vorgenommen werden.
 - c. Bei Bedarf können jederzeit weitere Tagungen durch den Klassensprecher einberufen werden.
 - d. Für jede Klassentagung gilt eine Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen.
 - e. Über jede Klassentagung ist durch den Klassensprecher oder einen von ihm beauftragten Vertreter ein Protokoll zu führen, das dem Präsidium zur Verfügung gestellt wird.
4. Informationsweitergabe

Klassensprecher können sich Informationen von allen Verbandsorganen einholen.
Der Klassensprecher ist verantwortlich für die Weitergabe eingeholter Informationen an die Vereine.
5. Hallenturnier



Spielordnung (SpO)

- a. Der Klassensprecher organisiert im Bedarfsfall das Hallenturnier der jeweiligen Spielklasse.
- b. Veranstalter sind die teilnehmenden Vereine, die auch das wirtschaftliche und sonstige Risiko des jeweiligen Turniers tragen.

§ 8

Spieljahr und Spielruhe

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können die zuständigen Organe des BFV (Spiel- und Jugendausschuss, sowie der Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball) abweichende Regelungen treffen.
Innerhalb eines Spieljahres soll eine Zeit von vier Wochen ansatzfrei bleiben.
2. Bei Ozon-Smog Alarm oder bei einer vergleichbaren öffentlichen Anordnung besteht absolute Spielruhe auf ungedeckten Spielfeldern. Bereits stattfindende Spiele sind abzubrechen.
3. Bei Gewitter oder ähnlichen Umwelteinflüssen ist das Spiel für maximal 30 Minuten zu unterbrechen. Ist nach 30 Minuten keine Besserung zu erwarten, so ist das Spiel vom Schiedsrichter abzubrechen.

§ 9

Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler

1. Zur Wahrung des Ansehens des Fußballsportes wird zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor dem Spielpartner, dem Schiedsrichter, den SR-Assistenten, den Vertretern des Verbandes und den Zuschauern verlangt.
2. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten Ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen. Den Anordnungen der spielleitenden Stellen haben Vereine, Mannschaften und Spieler Folge zu leisten. Verlangte Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen.
Der Heimverein ist für die Ordnung verantwortlich.
Diese Verantwortung hat auch der Gastverein für seine Mitglieder.

3. Der Heimverein hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die durch Armbinden oder Orderjacken Signalwesten kenntlich gemacht sein müssen. Bei Spielen von aufstiegsberechtigten Herrenmannschaften hat der Heimverein bis 15 Minuten vor Spielbeginn mindestens einen Ansprechpartner für den Schiedsrichter zu benennen und namentlich im DFBnet-Spielbericht zu dokumentieren, der sich für die Sicherheit der Schiedsrichter verantwortlich zeichnet. Ebenso kann der Gastverein zur Stellung von Platzordnern durch Verbandsorgane verpflichtet werden.
4. Bei bedingt störanfälligen Spielen und bei Spielen mit erhöhtem Risiko kann das Präsidium bzw. die spielleitende Stelle den beteiligten Vereinen zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit Auflagen erteilen. Grundsätzlich hat der Adressat der Auflagen die daraus entstehenden Kosten zu tragen, sofern die beteiligten Vereine keine anderweitige Vereinbarung treffen. Die entstandenen Kosten sind bei der Spielabrechnung gemäß §§ 11 und 12 FO nicht zu berücksichtigen.

§ 10

Doping-Verbot

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Dopingvorschriften.
2. Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn bei einer dem Körper entnommenen Probe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz nachgewiesen wird.
Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden.
3. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Verweigert oder entzieht sich ein Spieler einer angeordneten Dopingkontrolle, ist dies als Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften zu werten und Ziffer 2 gleichzusetzen.
4. Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass die Spieler des Vereins nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen zu unterziehen.



Spielordnung (SpO)

5. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 DFB-SpO, der NADA und der von der WADA aufgestellten jeweils gültigen Dopingliste, die unter www.wada-ama.org einzusehen ist.
6. Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen sind gemäß § 44 RVO zu bestrafen.

§ 11

Spielkleidung

1. Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitliche Spielkleidung zu tragen.
Der Torwart muss eine Sportkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet.
Spielt eine Mannschaft mit schwarzer Spielkleidung, so hat diese drei neutrale SR-Hemden bei Heim- und Auswärtsspielen bereitzuhalten, die sich in der Farbe von allen beteiligten Spielern unterscheiden.
2. Ist die Spielkleidung beider Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Mannschaft des Heimvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Findet das Spiel auf neutraler Spielstätte statt, muss bei gleicher oder ähnlicher Spielkleidung grundsätzlich die erstgenannte Mannschaft die Spielkleidung wechseln. Über Ausnahmen entscheidet die spielleitende Stelle.
3. Alle am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften haben auf ihrer Spielkleidung unterschiedliche Rückennummern zu tragen.
Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen bei den Spielernamen auf dem Spielbericht übereinstimmen.
4. Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ist nach vorheriger Zustimmung des BFV unter Beachtung der Bestimmungen des DFB erlaubt. Für die gemäß DFB-Trikotwerbestimmungen jährlich zu erteilende Genehmigung wird im Erwachsenenbereich eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 1 der Spielordnung erhoben. Im Erwachsenenbereich ist die Trikotwerbung im Spielbericht-Online einzutragen.

§ 12

Pflichten der Heimvereine

1. Der Heimverein hat dem Gastverein und dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten je eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Die Umkleideräume müssen verschließbar sein.
2. Der Heimverein ist verpflichtet, bei medizinischen Verletzungen für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen.
Ausreichendes Verbandszeug und eine Krankentrage müssen vorhanden sein.
3. Der Heimverein ist verpflichtet, die Spielergebnisse der Pflichtspiele aller Spielklassen und Mannschaften in das „DFB-net“ einzupflegen. Die Ergebnisse müssen am Tag des Spieles bis spätestens 18:00 Uhr eingepflegt werden.
Bei Spielende nach 17:00 Uhr hat dies spätestens eine Stunde nach Spielende zu erfolgen.
Nicht pünktlich eingegebene Spielergebnisse werden mit einer Ordnungsstrafe nach § 32 in Höhe von 1 € je Spiel und Mannschaft geahndet, maximal jedoch 5 € pro Spieltag / Verein.
Für alle Spiele innerhalb einer Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24:00 Uhr eingegeben wurden, werden dem Verein pro Spiel und Mannschaft 5 € berechnet.

§ 13

Platzaufbau

1. Neu angelegte Spielfelder müssen vor Inbetriebnahme vom SPA abgenommen werden. Die Heimvereine haben in Absprache mit den Bezirksämtern die Platzabnahme vom SPA zu beantragen.
2. Die Spielfelder müssen für Großfeldspiele mindestens 90 m lang und 60 m breit sein. Über eventuelle Ausnahmeregelungen entscheidet die spielleitende Stelle.
3. Der Verein, auf dessen Spielfeld gespielt wird hat dafür zu sorgen, dass
 - a. das Spielfeld gemäß den DFB Fußball-Regeln (Regel 1 „Das Spielfeld“) aufgebaut und markiert ist. Bei Spielfeldern, die nicht der Markierungspflicht unterliegen, werden die erforderlichen Fahnenstangen auf die Tor- und Seitenlinien gestellt.



Spielordnung (SpO)

- b. mindestens zwei wettspielfähige Bälle zur Verfügung stehen.
 - c. zwei Schiedsrichter-Assistentenfahnen zur Verfügung stehen.
 - d. ein ausgefüllter Spielbericht spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter ausgehändigt wird.
 - e. dem Schiedsrichter und den angesetzten Schiedsrichter-Assistenten spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn gemäß § 7 SRO die Spesen ausgezahlt werden. Die Empfangsbescheinigung hat der zahlende Verein vorzubereiten.
 - f. ein gekennzeichnete Bereich für die Auswechselspieler und Mannschaftsoffiziellen des Spiels, getrennt nach Heim- und Gastverein, eingerichtet wird. Dieser Bereich wird gemäß den DFB Fußball-Regeln als „Technische Zone“ bezeichnet. Die Technischen Zonen sind auf einer Seite des Spielfeldes rechts und links neben der Mittellinie einzurichten. Bei Spielen, in denen keine neutralen Schiedsrichter-Assistenten angesetzt sind, kann die Gastmannschaft ihre technische Zone auch auf der gegenüberliegenden Spielfeldseite in Höhe der Mittellinie einrichten. Die Technischen Zonen sollen im Idealfall durch Markierungslinien, mindestens aber durch so genannte Pylonen begrenzt werden. Die Technischen Zonen erstrecken sich auf jeder Seite einen Meter über die Breite des Sitzbereichs hinaus und bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran. Ist kein Sitzbereich vorhanden, so dürfen die Technischen Zonen eine maximale Breite von 10 Metern aufweisen. In der jeweiligen Technischen Zone dürfen sich nur Personen aufhalten, die im Spielbericht namentlich aufgeführt sind. Jeweils nur eine Person darf von der Technischen Zone aus taktische Anweisungen erteilen. Der Trainer und die übrigen Betreuer dürfen die Technische Zone nur in Ausnahmefällen verlassen, z. B. wenn der Schiedsrichter dem Physiotherapeuten, dem Arzt oder einer anderen Person gestattet, einen verletzten Spieler auf dem Feld zu behandeln. Der Trainer und die übrigen Personen, die sich in der Technischen Zone aufhalten, müssen sich jederzeit korrekt verhalten und haben den Anweisungen des Schiedsrichters Folge zu leisten.
4. Einwendungen gegen den Spielfeldaufbau und dessen Zustand sind vor Spielbeginn dem Schiedsrichter anzuzeigen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles auftreten. Der Schiedsrichter hat die Einwendungen zu prüfen und dem Heimverein ggf. eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einzuräumen. Er kann trotz der Einwendungen das Spiel durchführen und darf bei geringfügigen Abweichungen das Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat er im Spielbericht zu vermerken.
 5. Bei Spielen folgender BFV-Spielklassen muss die Spielfläche gekreidet oder farblich markiert sein:
 - 1./2. Herren-Mannschaften (Großfeld): Bezirksliga und höher
 - 1./2. Frauen-Mannschaften (Großfeld): Landesliga und höher
 - 1./2. C-, B-, A-Junioren (Großfeld): Bezirksliga und höher
 - 1./2. C-, B-, A-Juniorinnen (Großfeld): Verbandsliga
 6. Ist das vorgesehene Spielfeld für eine 1. oder 2. Mannschaft oder ab 3. Mannschaften unbespielbar, muss im Interesse eines zügigen Ablaufes des Pflichtspielbetriebes und der Wettbewerbsgleichheit auf eine bespielbare im Meldebogen gemeldete Heimspielstätte ausgewichen werden, soweit diese nicht von einem anderen Verein genutzt wird. Das Spiel einer unterklassigen Mannschaft des gleichen Vereins auf dem Nebenplatz muss ggf. abgebrochen werden. Endet das unterklassige Spiel innerhalb der nächsten 15 Minuten und ist der Platz anschließend so lange frei, dass das höherklassige Spiel dann stattfinden kann, so wird das unterklassige Spiel zunächst zu Ende gespielt. Die Unterklassigkeit regelt der § 18 Ziffer 9.
 7. Kann der Heimverein zum angesetzten Zeitpunkt sein Spielfeld nicht stellen, so hat er dies unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle, dem Gastverein, dem Schiedsrichter und dem Schieds-



Spielordnung (SpO)

richter-Ansetzer vier Tage vor Spielbeginn mitzuteilen und sich um einen Ersatz-Spielfeld zu bemühen. Kann der Verein bis zwei Tage vor dem Spieltermin kein Ersatzspielfeld benennen, hat die spielleitende Stelle das Recht, das Spiel auf einer von ihr zu bestimmenden anderen Spielstätte, im gleichen Bezirk, in Ausnahmefällen auch in angrenzenden Bezirken, anzusetzen.

Über diese Änderung hat der Heimverein alle Beteiligten (s.o.) unverzüglich zu informieren.

8. Wenn ein Spielfeld durch den Eigentümer mehrfach gesperrt wird, ist die spielleitende Stelle berechtigt, die Durchführung der folgenden auf diesem Spielfeld angesetzten Spiele auf einer von ihr zu bestimmenden anderen Spielstätte anzusetzen.

§ 14

Nachweis der Spielberechtigung

- 1.1. Spielberechtigt sind grundsätzlich nur Spieler/innen, die gemäß MO ihr Spielrecht erhalten haben und in der Spielberechtigungsliste im DFBnet mit hochgeladenem aktuellem Foto mit entsprechendem Spielrecht aufgeführt sind. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt durch den vollständigen Datensatz im DFBnet.
- 1.2. Abweichend von der Regelung in Ziffer 1.1. kann in Ausnahmefällen eine ggf. auch zusätzliche Spielberechtigung schriftlich durch den Berliner FV erteilt werden. Dieses Schreiben gilt als Nachweis und muss beim Spiel vorhanden sein.
- 1.3. Der Spielbericht ist dem Schiedsrichter bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen bis spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn unaufgefordert vom Heimverein vorzulegen.
- 1.4. Nicht rechtzeitige Vorlage des Spielberichtes vermerkt der Schiedsrichter im Spielbericht. Verspätete Vorlage zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 32 Anlage 1 nach sich.
- 1.5. Hat der Spielführer / Mannschaftsverantwortliche begründete Zweifel an einer Spielberechtigung des Gegners, so hat er dieses dem Schiedsrichter mitzuteilen. Der Schiedsrichter

muss den Sachverhalt überprüfen, ggf. eine Identitätskontrolle durchführen und das Ergebnis der Überprüfung im Spielbericht eintragen. Ein Vertreter der spielleitenden ist berechtigt eine Identitätskontrolle durchzuführen.

Erscheint der/die vom Schiedsrichter / Vertreter der spielleitenden Stelle benannte Spieler/in nicht vor dem Spiel zur Identitätskontrolle, so erfolgt die Überprüfung bis spätestens 20 min nach dem Spiel. Sollte es zu einer Überprüfung nach dem Spiel kommen, hat der Spieler unaufgefordert beim Schiedsrichter zu erscheinen. Wurde der/die Spieler/in in dem Spiel eingesetzt und kommt es bei der Überprüfung zu Beanstandungen oder kann sich ein/e Spieler/in nicht legitimieren, so wird das Spiel seiner/ihrer Mannschaft als verloren gewertet und eine Ordnungsstrafe nach § 32 Anlage 1 ausgesprochen. Vom Schiedsrichter ist die fehlende Legitimation im Spielbericht zu vermerken. Ein Nachtragen von Spieler/innen im Spielbericht nach Spielbeginn ist zulässig. Spieler/innen müssen sich vor ihrer Einwechslung beim Schiedsrichter unter Nennung ihres Geburtsdatums namentlich vorstellen und sich in den Fällen von Ziffer 1.2. nach dem Spiel unaufgefordert beim Schiedsrichter legitimieren. Der Schiedsrichter trägt den/die Spieler/innen im Spielbericht nach und vermerkt das Nachtragen im Spielbericht. Die Bestimmungen der Regel 3 (Zahl der Spieler, Auswechsellvorgang) der DFB-Spielregeln gelten dann sinngemäß als erfüllt.

§ 15

Spielbericht

Elektronischer Spielbericht

1. Sämtliche Spielklassen sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 32 geahndet werden.
2. Der Heimverein muss an der Spielstätte ein technisches Gerät (PC, Laptop, Tablet ca. 9 Zoll, nicht zulässig: Smartphone) mit Zugang zum DFBnet, bereitstellen,



Spielordnung (SpO)

an dem der Heimverein, der Gastverein und der/die Schiedsrichter/in ihre Eingaben vornehmen können. Dieses Gerät muss sich grundsätzlich außerhalb der Mannschaftskabinen, jedoch in räumlicher Nähe zu der Kabine des/der Schiedsrichters/in befinden.

Die Vereine sind verpflichtet, alle Eintragungen vollständig, sorgfältig und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Die Richtigkeit der Eintragungen gilt durch die Freigabe der Mannschaften und des Schiedsrichters als bestätigt.

3. Grundsätzlich hat der Schiedsrichter Anspruch auf einen Ausdruck des Spielberichtes. Dieser ist ihm durch den Heimverein spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben.

Eines Ausdruckes bedarf es nicht, wenn dem Schiedsrichter spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn ein technisches Gerät (Laptop, Tablet ca. 9 Zoll, nicht zulässig: Smartphone) mit Zugang zum DFB-net in der Schiedsrichter-Kabine zur Verfügung gestellt wird. Die Verantwortung für dieses Gerät trägt der Heimverein.

4. Der Gastverein kann zur Freigabe der Aufstellung auch eigene Onlinezugänge bzw. -technik nutzen.
5. Ein nicht gefertigter Spielbericht bzw. fehlende oder verspätete Freigabe (20 Minuten vor Spielbeginn) gilt als nicht fristgemäß erstellt und zieht eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 nach sich.
6. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bis spätestens 60 Minuten nach Spielschluss vor Ort alle notwendigen Eintragungen im Spielbericht vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen werden dem Schiedsrichter-Ausschuss gemeldet, der geeignete Maßnahmen ergreift. Nur im Ausnahmefall (Gefahrenlage, Tumulte, Abbruch, technische Schwierigkeiten) können die Eintragungen und die Freigabe am gleichen Tag nicht vor Ort getätigt werden.
7. Die Schiedsrichter haben die Gründe für einen Spielabbruch und für einen Feldverweis auf Dauer genau und vollständig im Textfeld anzugeben; allgemeine Formulierungen sind unzulässig. Hält der Schiedsrichter einen Sonderbericht für erforderlich, so ist dies im Spielbericht zu vermerken. Liegt der Sonderbericht nicht

innerhalb von vier Tagen dem BFV vor, so ist der verantwortliche Schiedsrichter unter Mithaftung seines Vereines mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 32 zu bestrafen.

8. Nach dem Spiel füllt der Schiedsrichter, bzw. der Ersatz-Schiedsrichter, bzw. letztlich der Heimverein den Spielberichtbogen abschließend aus, wie z.B. Ergebnis, Verwarnungen, evtl. Platzverweise und gibt diesen frei.

Manueller Spielbericht

9. Bei technischen Schwierigkeiten oder anderweitigen Problemen, welche den Einsatz des elektronischen Spielberichtes verhindern, ist ein manueller Spielbericht auszufüllen. Der Heimverein ist verpflichtet, einen manuellen Spielbericht vorzuhalten. Der Grund für die Nichtnutzung des elektronischen Spielberichtes ist zu vermerken. Sind die Gründe für die Nichtnutzung des elektronischen Spielberichtes nicht belegbar oder begründbar gemäß Satz 1, wird der Heimverein mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 32 bestraft.
10. Bei Verwendung des manuellen Spielberichtes (§ 15 Ziffer 9) gelten die Regelungen nach § 14 Ziffer 1.1 bis 3. entsprechend.
11. Es dürfen nur Spieler/innen eingetragen werden, die in der Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Die Pflichtfelder, wie Datum, Spielklasse etc. müssen ausgefüllt werden. Außerdem ist der Linienrichter und Trainer einzutragen. Die Spielführer/Jugendbetreuer bestätigen die Richtigkeit der Eintragungen mit ihrer Unterschrift.
12. Nach dem Spiel füllt der Schiedsrichter, bzw. der Ersatz-Schiedsrichter, bzw. letztlich der Heimverein den Spielberichtbogen abschließend aus, wie z.B. Ergebnis, Verwarnungen, evtl. Platzverweise und übergibt den Spielbericht dem Heimverein.
Der Heimverein ist für die Zuleitung des Spielberichtsbogens innerhalb von sieben Tagen an die BFV-Geschäftsstelle verantwortlich. Im offiziellen Bekanntmachungsorgan ist das Fehlen des Spielberichtes durch die spielleitende Stelle zu veröffentlichen. Liegt innerhalb



Spielordnung (SpO)

von sieben Tagen nach Veröffentlichung keine Meldung des Heimvereins vor, wird das Spiel mit dem bekannten Ergebnis gewertet. Der für das Einsenden des Spielberichts verantwortlichen Mannschaft sind nach Ablauf der Einsendefrist drei Punkte abzuziehen. Der schuldige Verein wird mit einer Ordnungsstrafe nach § 32 belegt.

13. Pokalspiele nach §§ 21 und 22 Spielordnung

Liegt innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung keine Meldung der beteiligten Vereine bei der spielleitenden Stelle vor, scheiden beide Mannschaften aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus.

§ 16 Spielführer

1. Der Spielführer jeder Mannschaft vertritt deren Belange. Er ist durch eine sich von der Spielkleidung unterscheidende Armbinde, die am Arm getragen werden muss, zu kennzeichnen. Der Spielführer ist auf dem Spielbericht zu benennen.
2. Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen und über sportlich einwandfreies Verhalten seiner Mannschaft zu wachen. Er muss selbst beispielgebend auftreten.
3. Scheidet der Spielführer aus irgendeinem Grund während des Spieles aus, ist ein anderer Spieler als Spielführer zu benennen und mit der Armbinde kenntlich zu machen.
4. Nur der Spielführer hat das Recht, den Schiedsrichter nach Spielschluss über die Gründe für einen Feldverweis auf Dauer zu befragen.

§ 17 Spielabbruch

1. Der Schiedsrichter hat ein Spiel abzubrechen, wenn eine der Mannschaften weniger als sieben Spieler/innen (fünf Spieler/innen auf Kleinfeld) auf dem Spielfeld hat. Über die Spielwertung entscheidet die spielleitende Stelle auf Grundlage des § 20.
2. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen bzw. unterbrechen, wenn

ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint.

Zum Abbruch soll der Schiedsrichter erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles ausgeschöpft hat.

3. Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:
 - a. starke Dunkelheit oder Nebel bei Sicht weniger als die Spielfeldlänge,
 - b. Unbespielbarkeit der
 - c. tätlicher Angriff auf den Schiedsrichter und / oder Schiedsrichter-Assistenten,
 - d. Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles,
 - e. allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
 - f. Nichtbefolgen eines Feldverweises durch einen Spieler,
 - g. bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelnder Ordnungsdienst,
 - h. bei Ozon- und / oder Smog-Alarm,
 - i. auf Wunsch des/der Spielführer/s/in einer Mannschaft wegen sportlicher Überlegenheit des Gegners, wenn das Ergebnis zum Zeitpunkt für den Gegner lautet. Das Spiel wird mit den erzielten Toren für den Gegner gewertet, aber mindestens mit einer 6-Tore-Differenz.
4. Für die Ziffern 3 c, d, e, f und g sind auch die vom BFV erlassenen Richtlinien für Ordnung und Sicherheit sowie die Handlungsempfehlungen zu beachten.
5. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt. Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, können die Rechtsorgane und / oder die spielleitende Stelle des BFV das Spiel mit dem Spielergebnis werten oder neu ansetzen.

C. Pflichtspiele

§ 18 Spielansetzungen

1. Jedes Pflichtspiel hat zum angesetzten Spieltermin und auf der angesetzten Spielstätte oder auf einer anderen Spielstätte derselben Sportanlage stattzufinden.



Spielordnung (SpO)

- Ein Wechsel der Spielstätte eines nicht zu Ende geführten Spieles ist nur mit Zustimmung und des Schiedsrichters möglich.
2. Die Ansetzungen sind im DFBnet zu veröffentlichen, diese Spiele haben zur angesetzten Anfangszeit zu beginnen und müssen vor Beginn des nächstfolgenden Pflichtspieles beendet sein.
 3. Tritt eine Mannschaft nicht pünktlich an, sind die anwesenden Aktiven verpflichtet eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten.
 4. Tritt eine Mannschaft verspätet an und wird das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel mit dem erzielten Ergebnis gewertet.
 5. Pflichtspiele, die wegen verspäteten Beginns nicht über die gesamte vorgeschriebene Spielzeit ausgetragen werden, sind nach dem Verschuldungsprinzip von der spielleitenden Stelle zu werten.
 6. Kommt das angesetzte Pflichtspiel wegen Verzichts oder Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, so hat die spielleitende Stelle nach dem Verschuldungsprinzip zu werten.
Tritt eine Mannschaft bei einem Punktspiel auf der Spielstätte des Gegners nicht an, so wird das Rückspiel wieder auf der Spielstätte des Heimvereins (wie Hinspiel) angesetzt.
 7. Verspätet begonnene Spiele sind vom Schiedsrichter zum pünktlichen Beginn des nächstfolgenden Spieles des gleichen Vereins einer ranghöheren Mannschaft abubrechen.
Analog dieser Rangfolge ist auch bei Spielverlegungen (Doppelansetzungen) zu verfahren.
Es gilt die Rangfolge von oben nach unten unter Berücksichtigung von § 18, Ziffer 10:
 - a. 11er Herrenmannschaften der Verbands- bis einschließlich Bezirksliga
 - b. 11er Frauenmannschaften der Verbandsliga
 - c. 11er Herrenmannschaften der Kreisligen
 - d. A-, B- und C-Jugend Verbandsliga
 - e. 11er Frauenmannschaften der Landesliga und Bezirksliga
 - f. 11er Senioren Ü 32 und Seniorinnen Ü 35 der Verbandsliga
 - g. 11er Altliga Ü 40 der Verbandsliga
 - h. 7er Frauen- oder Herrenmannschaften
 - i. 1. A- bis D-Jugend aller restlichen Spielklassen.j
 - j. untere A bis D-Jugend aller restlichen Spielklassen
 - k. Senioren Ü 32 / Seniorinnen Ü 35 aller restlichen Spielklassen
 - l. Altliga Ü 40 aller restlichen Spielklassen
 - m. 1. E- bis G-Jugend
 - n. untere E- bis G-Jugend
 - o. Altliga Ü 50 und Ü 60
 8. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft (fünf Spieler auf Kleinfeld) einschließlich Torwart in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich bis zum Spielende ergänzen. Ein Nachtragen von Spielern ist möglich.
Nachgetragene Spieler haben sich gemäß § 14 Ziffern 2 und 3 mit den dort aufgeführten Folgen unmittelbar nach Spielende auszuweisen.
 9. Vom Spieltermin abweichenden Spieltage oder Spielabsagen können nur von der spielleitenden Stelle vorgenommen werden, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.
 10. Pflichtspiele des Erwachsenenspielbetriebes sind grundsätzlich freitags ab 18:30 Uhr, samstags ab 14.00 Uhr sowie sonntags durchzuführen, soweit nachstehend keine anderen Regelungen bestehen. Die spielleitende Stelle kann Pflichtspiele ansetzen, die montags bis freitags grundsätzlich ab 18.30 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen tagsüber stattfinden können.
Im Altliga-Bereich der Ü 50 und Ü 60-Mannschaften sind die Pflichtspiele von montags bis samstags anzusetzen.
Im Altliga-Bereich der Ü 40 7er-Mannschaften sind Pflichtspiele nur dienstags bis sonntags anzusetzen. Die Ansetzungen im Altliga-Bereich der Ü40 7er-Mannschaften beginnen frühestens in der ersten Woche nach den Sommerferien mit den Pokalspielen, alle anderen Pflichtspiele beginnen frühestens in der zweiten Schulwoche. In den amtlichen



Spielordnung (SpO)

Schulferien des Landes Berlin werden keine Pflichtspiele angesetzt.

Die Senioren Ü 32 7er-Mannschaften dürfen auch montags bis freitags ab 19:30 Uhr spielen. Die Ansetzungen zu Pflichtspielen der Senioren 7er-Mannschaften beginnen frühestens in der ersten Woche nach den Sommerferien mit den Pokalspielen, alle anderen Pflichtspiele beginnen frühestens in der zweiten Schulwoche. In den amtlichen Schulferien des Landes Berlin werden keine Pflichtspiele angesetzt.

Bei Spielansetzungen am Samstag bis 14.00 Uhr hat der Jugendspielebetrieb Vorrang.

Teilt ein Verein der zuständigen spielleitenden Stelle vor Saisonbeginn eine Ausweichzeit für Spielansetzungen mit, so ist diese im Bedarfsfall vorrangig zu berücksichtigen.

Erforderliche Abweichungen sind vor Veröffentlichung mit dem betroffenen Heimverein abzustimmen.

11. Ein Anrecht der Vereine auf gemeldete Heimspieltermine besteht nicht.
12. Spielumlegungen durch einen Verein sind nur auf Antrag bis spätestens vier Tage vor dem Spieltermin unter Verwendung des elektronischen Umlegungssystems (SpielumlegungOnline) möglich. Bei einem Antrag auf Spielumlegung hat der Spielpartner grundsätzlich seine Meinung im elektronischen Umlegungssystem einzutragen, damit die spielleitende Stelle den Antrag bewerten kann. Bei Spielumlegungen auf einen anderen Spieltermin ist grundsätzlich die Zustimmung des Spielpartners erforderlich. Dies gilt auch für Spielumlegungen von Sonntag auf Samstag oder umgekehrt. Die Änderung des Spielbeginns kann auch ohne Zustimmung des Spielpartners erfolgen. Die endgültige Entscheidung über den Antrag auf Spielumlegung liegt immer bei der spielleitenden Stelle. Anträge auf Spielumlegungen, die bis einschließlich 21 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin gestellt werden, sind ebenso wie Anträge, die abgelehnt werden, kostenfrei. Dies gilt auch für Anträge, bei denen unabhängig vom Zeitpunkt zwingende Gründe (z.B. Vorgabe durch eine Behörde) vom Antragsteller nachgewiesen werden.

Für Anträge, die ab dem 20. Tag vor dem Spieltermin gestellt und denen zugestimmt wurde, ist eine Gebühr von 10 € fällig, die vom Antragsteller zu zahlen ist. Hat sich der Spielpartner bis zur Entscheidung der spielleitenden Stelle im elektronischen Umlegungssystem zum Antrag geäußert, werden von dieser Gebühr 7,50 € an den Spielpartner weitergegeben.

13. Erfolgt eine kurzfristige Spielumlegung, weniger als 4 Tage vor dem Spieltermin, durch eine Behörde aufgrund einer nicht bespielbaren Spielstätte, ist dies zulässig. Der Heimverein muss unverzüglich den Spielpartner, die zuständige spielleitende Stelle und den Schiedsrichter telefonisch von der Spielumlegung informieren. Unmittelbar danach ist die Umlegung schriftlich dem Spielpartner, die zuständige spielleitende Stelle und den Schiedsrichter über das EDV-basierte Informationssystem des BFV unverzüglich zu bestätigen.
14. Findet das Spiel nicht statt oder wurden nicht alle Beteiligten benachrichtigt, ist dem Heimverein das Spiel mit 0:6 Toren als verloren und dem Spielpartner mit 6:0 Toren als gewonnen zu werten.
15. Pflichtspiele können so angesetzt werden, dass bei vorhandener Lichtenanlage (auch Trainingslichtanlage) die Durchführung erfolgt.

§ 19

Punktspiele

1. Die Punktspiele werden grundsätzlich als Rundenspiele bestritten, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen, mit Wechsel der Spielstätte, innerhalb der Spielklasse / Staffel anzutreten hat. Am letzten Spieltag einer Saison sollen alle Meisterschaftsspiele der Herren sowie der Frauenmannschaften zeitgleich beginnen. Über Ausnahmen entscheidet die spielleitende Stelle.
2.
 - a) Kann ein Spieljahr zur Ermittlung des Staffelleisters (Aufsteiger) und der Absteiger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen



Spielordnung (SpO)

- und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorhergesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die BFV-Rechtsorgane gewertet wurden. In den Spiel- und Altersklassen gem. § 7 der Spielordnung kann es zu unterschiedlichen Entscheidungen darüber kommen, ob es zu einem Saisonabbruch kommt.
- b) Im Falle eines Saisonabbruchs gem. § 19 Ziff. 2 a der Spielordnung erfolgt die Feststellung der offiziellen Tabelle anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte, geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von den spielleitenden Stellen und/oder Rechtsorganen gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielklasse bzw. Staffel ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 28 der Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.
- c) Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.
- d) Abweichend zu Buchstabe c) sind die spielleitenden Stellen berechtigt, Aufsteiger in den Regionalverband zu bestimmen. Ein Anspruch auf einen Aufstieg in den Regionalverband besteht nicht. Bei seiner Entscheidung hat sich der Spelausschuss an der Wertungsmöglichkeit in § 19 Ziff. 2 b) zu orientieren, es kann aber auch ein Entscheidungsspiel zwischen dem Tabellenersten und Tabellenzweiten durchgeführt werden, sofern dies behördlich erlaubt wird. Ein Losverfahren muss nicht angewandt werden.
- e) Die Entscheidung über den Abbruch des Spieljahres treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen als auch die Vermeidung der Verlegung von Wochenendspielen in die Woche, die Vermeidung der Verlegung der Heimspielstätten auf andere Plätze sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.
- f) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.
- 3.
- a) Nimmt ein Verein mit mehr als zwei Herren- oder Frauenmannschaften am Spielbetrieb der Herren oder Frauen teil, so wird die höherklassig spielende Mannschaft als 1. Mannschaft, die unterklassige als 2. Mannschaft usw. bezeichnet. Dies gilt auch für den Fall des Aufstiegs der 2. Mannschaft. Das Spielen in der gleichen Spielklasse ist nur in unterschiedlichen Staffeln möglich, wenn in dieser Spielklasse mindestens zwei Staffeln existieren mit Ausnahmen in der Kreisliga C. Dabei sind alle Mannschaften aufstiegsberechtigt.
- b) Nimmt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft am Spielbetrieb der Senioren Ü 32 (11er), Altliga Ü 40, Altliga Ü 50, Altliga Ü 60 teil, so wird die höherklassig spielende Mannschaft als 1. Mannschaft, die weiteren Mannschaften als 2. etc. bezeichnet. Das Spielen in der gleichen Spielklasse ist nur in unterschiedlichen Staffeln möglich, wenn in dieser Spielklasse mindestens zwei Staffeln existieren. Dabei sind alle Mannschaften aufstiegsberechtigt.
- c) Spielt mehr als eine Mannschaft eines Vereins in der gleichen Spielklasse, wo nur eine Staffel existiert, so genießen die Mannschaften Bestandsschutz, bis sie absteigen, zurückziehen oder gestrichen



Spielordnung (SpO)

werden. Die betreffenden Mannschaften spielen als separate Teams. Das heißt: Das Spielen eines Spielers in beiden Mannschaften ist nicht möglich.

- d) Bei den Herren (7er), Senioren Ü 32 (7er) und Seniorinnen Ü 35 ist das Spielen von Mannschaften eines Vereines in der gleichen Spielklasse und derselben Staffel möglich, wenn ein Verein mehr Mannschaften als vorhandene Staffeln gemeldet hat.

4. Mannschaften der 1., 2. und ab 3. Herren der Bezirksliga, Kreisligen A bis C, Senioren Ü 32 (11er), Altliga Ü 40 (11er), Frauen der Landesliga und Bezirksliga

a. Bei den Mannschaften der 1., 2. Herren und ab 3. Herren der Bezirksliga, Kreisligen A bis C ist der Einsatz von bis zu 16 Spielern möglich.

b. Bei den Mannschaften der Senioren Ü32 (11er) und Ü40 (11er) der Einsatz von bis zu 16 Spielern möglich.

c. Bei den Mannschaften der Frauen der Landesliga und Bezirksliga ist der Einsatz von bis zu 16 Spielerinnen möglich.

Bei den Punktspielen der Mannschaften gemäß a. - c. kann beliebig oft gewechselt werden, d.h. der Wiedereinsatz vorher ausgetauschter Spieler/innen ist zulässig.

5. Mannschaften der 7er Herren, 7er Frauen, 7er Seniorinnen Ü 35, 7er Senioren Ü 32, 7er Altliga Ü 40 und Altliga Ü 50 und Ü 60

Diese Mannschaften führen von den Spielregeln abweichende Punktspiele durch. Dafür werden

a. rechtzeitig vor Beginn eines jeden Spieljahres die aktuellen Durchführungsbestimmungen im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.

6. Für den Spielbetriebs der Frauen- und Herren Verbandsliga und der Herren Landesliga, sowie für mögliche Relegationsspiele zum Aufstieg in die Herren Verbandsliga und für den Pokalwettbewerb der 1. Frauen und der 1+2. Herren gilt für die Saison 2021/2022:

- a) Ein Einsatz von bis zu 16 Spielern ist möglich.

b) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.

c) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.

d) Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.

e) Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.

§ 20

Spielwertung bei Pflichtspielen

1. Ein gewonnenes Spiel, bei Punktspielen, wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Bei Pokalspielen sind Wertungen möglich.
2. Wird ein verlorenes oder wird ein nicht ausgetragenes Spiel nachträglich für eine Mannschaft als gewonnen gewertet, so wird das Spielergebnis mit 2:0 Toren für den Sieger und 0:2 Toren für den Verlierer gewertet. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mannschaft als gewonnen und für die andere als verloren gewertet wird.
3. Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele analog zu Ziffer 2 gewertet; es sein denn, durch die Rechtsorgane wird eine abweichende Festlegung getroffen.
4. Hat die an einem Spielabbruch durch einen Schiedsrichter unschuldige Mannschaft zum Zeitpunkt des Abbruches ein günstigeres Ergebnis als 2:0 erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.
5. Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie
 - a. durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder Fehlen



Spielordnung (SpO)

- des Balles oder Ersatzballes verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt oder nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,
- b. sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen,
- c. auf das Spiel verzichtet oder mit weniger als sieben Spielern (fünf Spieler auf Kleinfeld) antritt,
- d. einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen oder gegen die Vorschriften des § 14 Ziffern 2 und 3 4 sowie § 15 Ziffern 10 und 11 verstößt,
- e. ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Heimvereines durch den Schiedsrichter abgebrochen wird,
- f. durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspieles unsportlich verhindern.

Wenn beide Mannschaften für jeweils einen der unter a bis f aufgeführten Verstöße verantwortlich sind, kann die Spielwertung auch gegen beide Mannschaften erfolgen.

- 6. Mannschaften oder Vereine, die gemäß § 9 FO, vom Präsidium
 - a. vom Spielbetrieb auf Dauer ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger ihrer Staffel. Sie beginnen im folgenden Spieljahr in der Spielklasse, in die sie zwangsweise versetzt wurden. Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.
 - b. vom Spielbetrieb auf Zeit ausgeschlossen oder gesperrt oder suspendiert wurden, werden analog Ziffer 1 gewertet.Jedes dadurch nicht ausgetragene Pflichtspiel gilt als Nichtantreten. Bei dreimaligem Nichtantreten wird diese Mannschaft von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen. Die bis zum Ausschluss ausgetragenen Pflichtspiele werden nicht gewertet. Diese Mannschaft gilt in ihrer bisherigen Spielklasse als Absteiger.

- 7. Mannschaften, die nach rechtskräftiger Entscheidung der Rechtsorgane aus dem laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger ihrer Staffel. Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.
- 8. Mannschaften, die an einem oder mehreren Spielen in den letzten vier Pflichtspielen einer Spielzeit nicht antraten, werden mit einer Wertung gemäß § 20 Ziffer 1 belegt. Darüber hinaus werden dieser Mannschaft durch die spielleitende Stelle zu Beginn der nachfolgenden Saison jeweils drei Punkte pro nicht angetretenes Pflichtspiel abgezogen, maximal jedoch 6 Punkte. Diese Regelung gilt nicht für den Jugendspielbetrieb.
- 9. Neben den in den Ziffern 1 ff. aufgeführten Spielwertungen werden Ordnungsstrafen gemäß § 32 in Verbindung mit der Anlage 1 verhängt.

§ 21

Landespokalspiele

der 1. 11er-Frauen und 1. 11er-Herren

Der Berliner Fußball Verband ist Ausrichter und legt die Modalitäten zur Durchführung der Berliner Landespokale und zur Ausrichtung der Endspiele fest. Die ggf. vom Präsidium festzulegenden Pokalbestimmungen sind für die Teilnehmer verpflichtend. Das gilt auch für die gesonderten Pokalspiele, die im § 22 geregelt sind.

- 1. Die Teilnahme am Landespokal der Frauen und Herren ist verpflichtend. An Pokalspielen dürfen sich alle Vereine nur mit ihren 1. Mannschaften, sowie der Pokalsieger der Freizeitliga (Herren) beteiligen. Spielgemeinschaften dürfen nicht an Pokalspielen teilnehmen. Ist ein Verein wegen seiner DFL/DFB-Spielklassenzugehörigkeit mit einer Mannschaft für den laufenden DFB-Vereinspokal qualifiziert, kann keine weitere Mannschaft für den Landespokalwettbewerb der 1. Mannschaften gemeldet werden.
 - a. Der vom Berliner Fußball-Verband zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren ermittelte Teilnehmer erhält einen Betrag aus der Ver-



Spielordnung (SpO)

wertung der Medien- und Marketingrechte. Dieser wird durch das DFB-Präsidium festgelegt. Ebenfalls festgelegt wird ein Anteil für die Landesverbände für die Ermittlung von qualifizierten Teilnehmern für den DFB-Pokal der Herren.

Dieser wird wie folgt aufgeteilt:

Der Verlierer des Finals erhält 40 %, die zwei unterlegenen Halbfinalteilnehmer je 20 %, die unterlegenen Viertelfinalteilnehmer je 5 %.

Erfolgt hinsichtlich des vorgenannten Anteils keine Festlegung durch den DFB, so trifft das BFV-Präsidium entsprechende Regelungen.

Der BFV legt rechtzeitig weitere Auszahlungsdetails fest, insbesondere auch zu der Frage, ob es sich bei den von ihm ausgeschütteten Beträgen um Brutto oder Netto-Summen handelt.

Die Auszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung durch die Landespokalteilnehmer an den BFV. Die Rechnungsstellung soll innerhalb von zwei Wochen nach der 1. DFB Pokal-Hauptrunde erfolgen.

2. Die Pokalspiele werden nach vorheriger Ankündigung öffentlich ausgelost. Die Ankündigungen erfolgen über die Amtlichen Mitteilungen und die BFV-Homepage. Der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Bis einschließlich Achtelfinale gilt, dass die unterklassige Mannschaft Heimrecht genießt. Der Verein, der Heimrecht hat ist gleichzeitig auch Veranstalter des Pokalspiels.
Zum Erreichen einer für Pokalrunden günstigen Mannschaftszahl (2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256 usw.) kann eine Ausscheidungsrunde mit gesetzten Freilos durchgeführt werden.
3. Kann ein Verein seine Spielstätte zum angesetzten Zeitpunkt nicht stellen, findet das Spiel beim Gegner statt.
4. Die Vereine können sich auf einen Tausch des Heimrechtes einigen. Die spielleitende Stelle hat hierfür ihre Zustimmung zu geben. Die Umlegung erfolgt unter Beachtung des § 18 Ziffern 14 bis 16.
5. Findet ein Pokalspiel zum angesetzten Zeitpunkt nicht statt, so wertet die spielleitende Stelle nach dem Verschuldensprinzip.

6. Pokalspiele haben gegenüber Punktspielen Vorrecht.
7. Endet ein Pokalspiel trotz Verlängerung von 2 x 15 Minuten unentschieden, so wird sofort der Sieger durch Entscheidungsschießen, entsprechend den DFB-Regeln ermittelt.
8. Der Pokalsieger ist verpflichtet, am DFB-Vereinspokal mit seiner 1. Mannschaft anzutreten.
9. Nicht spielberechtigt für den Herren- oder Frauenlandespokal sind Spieler/innen, die an den beiden Spieltagen einer höheren Mannschaft, die dem Pokalspieltag der unteren vorangehen, an einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen haben.
Nach Beendigung der Spielserie einer höheren Mannschaft gelten für die Pokalrunden die beiden letzten Spieltage der höheren Mannschaft.
Die Spielberechtigung für Vertragsspieler der Regional- bzw. Lizenzligen außerhalb der regulären Wechselfrist (bis 30. Juni) regelt die MO.
10. Bei den Pokalspielen der Frauen und Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Davon gilt abweichend für die Saison 2021/2022: Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielern/Spielerinnen, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielern/Spielerinnen möglich. § 19 Ziff. 6 neu der Spielordnung (Fassung vom 01.07.2021) gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.
11. Erscheint zum angesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter nicht, muss nach § 23 Ziffer 7 verfahren werden.
12. Der jeweilige Pokalsieger erhält einen Wanderpokal.
13. Der Pokal verbleibt endgültig bei der Mannschaft, die
 - a. dreimal hintereinander oder
 - b. fünfmal in unterbrochener Reihenfolge Pokalsieger wurde.
14.
 - a) Kann ein Spieljahr zur Ermittlung der Pokalsieger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet



Spielordnung (SpO)

werden, können die Pokalwettbewerbe in einem modifizierten Wettbewerb unter Berücksichtigung der Interessen der teilnehmenden Vereine und der Interessen des BFV insbesondere im Pokalwettbewerben der 1. Herren / 1. Frauen an der Durchführung des Endspiels sowie der Ermittlung des Teilnehmers für die 1. Runde des DFB-Pokals der darauf folgenden Saison, zu Ende gespielt werden, oder die Pokalwettbewerbe werden ohne Pokalsieger beendet.

- b) Grundsätzlich soll eine sportliche Entscheidung des Pokalsiegers ermöglicht werden, auch wenn nicht alle Vereine aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage an der sportlichen Entscheidung in einem modifizierten Wettbewerb teilnehmen können.
- c) In den Pokalwettbewerben können unterschiedliche Entscheidungen (modifizierter Wettbewerb oder Beendigung ohne Pokalsieger) getroffen werden.
- d) Sofern ein Pokalsieger nicht ermittelt werden kann, sind die spielleitenden Stellen berechtigt, einen Teilnehmer für die 1. Runde des DFB-Pokals der darauffolgenden Saison zu bestimmen. Ein Losverfahren muss dabei nicht angewandt werden.
- e) Die Entscheidung nach § 21 Ziff. 15 a) und d) treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.
- f) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

§ 22

Gesonderte Pokalspiele

1. Folgende freiwillig, fristgemäß gemeldete Mannschaften spielen in separaten Runden den Pokalsieger aus:
 - a. 2. Herren
 - b. ab 3. Herren
 - c. Senioren Ü 32 (11er)
 - d. Frauen (7er)
 - e. Altliga Ü 40 (11er)
 - f. Altliga Ü 40 (7er)

g. Altliga Ü 50

h. Altliga Ü 60

i. untere Frauen (11er) ab 2. Mannschaften

j. Futsal

k. Senioren Ü 32 (7er)

l. Herren (7er)

Zur Förderung des Fußballsportes kann der SPA zusätzliche Pokalwettbewerbe in den Spielbetrieb aufnehmen.

2. Nicht spielberechtigt für die Pokalrunden a bis d, i und l. sind Spieler/innen, die an den beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspielen einer höheren Mannschaft, die dem Pokalspieltag der unteren vorangehen, an einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen haben. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Altliga-Spieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35).

Nach Beendigung der Spielserie einer höheren Mannschaft gelten für die Pokalrunden a. bis d., i. und l. die beiden letzten Spieltage der höheren Mannschaft.

Die Rangfolge einer höheren Mannschaft ergibt sich aus § 18 Ziffer 7.

3. Auswechsel- und Wiedereinsatzmodalitäten
 - a. Bei den Pokalspielen der 2. Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Davon gilt abweichend für die Saison 2021/2022: Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielern, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielern möglich. § 19 Ziff. 6 neu der Spielordnung (Fassung vom 01.07.2021) gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.
 - b. Bei den Pokalspielen der unteren Herren ab 3. Mannschaften, 11er Senioren Ü 32 und 11er Altliga Ü 40 finden die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 Anwendung.
 - c. Bei den Pokalspielen der 11er Frauen ab 2. Mannschaften ist das Auswechseln von bis zu drei Spielerinnen möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Davon gilt abweichend für die Saison 2021/2022: Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielerinnen, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielerinnen möglich. § 19 Ziff. 6



Spielordnung (SpO)

- neu der Spielordnung (Fassung vom 01.07.2021) gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.
4. Bei Fehlen eines Schiedsrichters müssen beide Mannschaften gleichmäßig bemüht sein, einen Ersatzschiedsrichter zu stellen (vgl. hierzu § 23 Ziffer 8).
Fällt ein Spiel wegen Fehlens eines Schiedsrichters aus, wird beiden Vereinen das Spiel als verloren gewertet; sie scheiden aus dem Pokalwettbewerb aus.
 5. Der jeweilige Pokalsieger erhält einen Wanderpokal.
Der Pokal verbleibt endgültig bei der Mannschaft, die
 - a. dreimal hintereinander oder
 - b. fünfmal in unterbrochener Reihenfolge Pokalsieger wurde.
 6. Für die Durchführung findet § 21 Ziffern 2 bis 7 Anwendung.
Endet ein Pokalspiel der Frauen (7er), Herren (7er), Senioren Ü 32 (7er), Altliga Ü 40, Ü 50 und Ü 60 nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird sofort der Sieger durch Entscheidungsschießen, entsprechend den DFB-Regeln, ermittelt.
 7.
 - a) Kann ein Spieljahr zur Ermittlung der Pokalsieger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, können die Pokalwettbewerbe in einem modifizierten Wettbewerb unter Berücksichtigung der Interessen der teilnehmenden Vereine und der Interessen des BFV zu Ende gespielt werden oder die Pokalwettbewerbe werden ohne Pokalsieger beendet.
 - b) Grundsätzlich soll eine sportliche Entscheidung des Pokalsiegers ermöglicht werden, auch wenn nicht alle Vereine aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage an der sportlichen Entscheidung in einem modifizierten Wettbewerb teilnehmen können.
 - c) In den Pokalwettbewerben können unterschiedliche Entscheidungen (modifizierter Wettbewerb oder Beendigung ohne Pokalsieger) getroffen werden.

- d) Die Entscheidung nach § 22 Ziff. 7 a) treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.
- e) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

§ 23

Spielleitung durch Schiedsrichter

1. Pflichtspiele von der Berlin-Liga bis zur Kreisliga C sowie Pokalspiele sind ansetzungspflichtig.
2. Die für Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistenten festgesetzten Spesen gemäß Spesenordnung sind vom Heimverein vor dem Spiel zu erstatten.
3. Bei Durchführung der Spiele ist gemäß der SRO und § 15 zu verfahren.
4. Bei schlechter Witterung muss der Schiedsrichter bei 1. und 2. Mannschaften die Spielstätte mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn besichtigen, um über die Bespielbarkeit der Spielstätte zu entscheiden.
Dafür sind gemäß Anlage 1 50 % der Spesen gemäß Spesenordnung zu zahlen.
Eine Absage durch den Schiedsrichter ist nur am Spieltag möglich.
5. Bei Spielausfällen aller restlichen Spiele ist der Fahrgeldersatz gemäß Anlage 1 zu erstatten.
Kommt ein Spiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, so ist der volle Spesensatz laut Spesenordnung, zu Lasten des Verursachers, zu zahlen.
6. Der Schiedsrichter hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielbeginn und -ende, Ergebnis, Feldverweise, Verwarnungen, Unfälle usw. zu melden. Im Übrigen gilt § 15.
7. Erscheint der angesetzte Schiedsrichter nicht 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn oder fällt er während der



Spielordnung (SpO)

Spielleitung aus, übernimmt der angesetzte erste (zweite) Schiedsrichter-Assistent die Spielleitung.

- a. Andernfalls müssen sich die beteiligten Vereine auf einen anderen neutralen Schiedsrichter einigen. Dieser Ersatzschiedsrichter muss mindestens für diese Spielklasse qualifiziert sein.
- b. Steht kein Schiedsrichter mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung, können sich beide auf einen anderen, auch nicht neutralen Schiedsrichter einigen. Sind die Voraussetzungen zu Ziffern 8 a und b nicht erfüllt, so ist das Spiel neu anzusetzen.

Diese Regelung gilt nur bei Spielen von 1. und 2. 11er-Herren- sowie 11er-Verbandsliga-Frauenmannschaften.

8. Bei allen anderen Mannschaften im Spielbetrieb (einschließlich Jugendbereich) und bei Spielen, die durch die Verbandsorgane nicht mit einem Schiedsrichter besetzt sind, gilt folgende Regelung:
 - a. ist ein neutraler Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis anwesend, leitet der das Spiel.
Sind mehrere neutrale Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis anwesend, bestimmt der Gastverein den SR.
 - b. Sind SR mit gültigem SR-Ausweis anwesend, die einem der beteiligten Vereinen angehören, hat der SR des Gastvereins das Vorrecht, das Spiel zu leiten.
 - c. Ist kein SR mit gültigem SR-Ausweis anwesend, leitet eine anwesende Person mit einem gültigen „Regelkundausweis für Betreuer“ das Spiel. Sind mehrere Personen mit einem derartigen Ausweis anwesend, bestimmt der Gastverein den Ersatz-SR.
 - d. Sind keine SR mit gültigem SR-Ausweis oder „Regelkundausweis für Betreuer“ anwesend, bestimmt der Gastverein den Ersatzschiedsrichter, der einem BFV / DFB-Verein angehören muss.
Verzichtet der Gastverein auf sein Vorschlagsrecht zu a bis d, so geht dieses auf den Heimverein über.

In jedem Fall sind die angesetzten Spiele auszutragen. Kommt das Spiel wegen Fehlens eines Schiedsrichters nicht zur Austragung, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:6 Toren als verloren gewertet.

9. In allen Fällen einer Einigung auf einen Ersatz-SR muss dieser mit Name und Vereinszugehörigkeit im Spielbericht eingetragen werden. Die Bestätigung des Nichtantrittes des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht durch beide Vereine gilt als Einigung auf den eingetragenen Ersatz-Schiedsrichter.
10. Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter abzulehnen.
11. Stehen für ein Spiel neutrale Schiedsrichter-Assistenten nicht zur Verfügung, so haben beide Vereine je einen Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Diese werden vor dem Spiel vom angesetzten Schiedsrichter über ihre Aufgaben im Spiel unterwiesen.

§ 24

Ausscheiden von Mannschaften; Fusionen

1. Tritt eine Mannschaft einer Altersklasse im Erwachsenenbereich im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Pflichtspielen nicht an, oder wird eine Mannschaft während der laufenden Spielserie zurückgezogen oder gestrichen, so wird die untere Mannschaft des gleichen Wettbewerbes (vgl. § 7 Ziffern 1 und 2) von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.
Wird eine gemeldete Mannschaft vor Beginn der Pflichtspiele einer Saison zurückgezogen, entscheidet die spielleitende Stelle über die erforderlichen Maßnahmen.
2. Wird eine Mannschaft in einem Bereich, in dem um Auf- und Abstieg gespielt wird, während der laufenden Saison zurückgezogen oder muss wegen dreimaligen Nichtantretens vom Spielbetrieb gestrichen werden, so gilt sie als Absteiger. Für die Wertung der Spiele dieser Mannschaft gilt folgendes:
 - a. Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden Saison abgemeldet oder gestrichen, werden alle bis dahin erzielten Ergebnisse gestrichen.



Spielordnung (SpO)

- b. Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden Saison abgemeldet oder gestrichen, werden alle restlichen Spiele dieser Mannschaft mit 3 Punkten und 6:0 Toren für die jeweiligen Spielpartner gewertet.
Bei Neuanmeldung in der kommenden Saison wird die abgemeldete oder gestrichene Mannschaft in der untersten Spielklasse eingereiht.
3. Verursacht in der laufenden Saison eine Mannschaft fünfmal eine vorzeitige Beendigung oder einen Abbruch eines Pflichtspiels, ist diese Mannschaft aus dem Wettbewerb zu streichen.
 - a. Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden Saison gestrichen, werden alle bis dahin erzielten Ergebnisse gestrichen.
 - b. Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden Saison gestrichen, werden alle restlichen Spiele dieser Mannschaft mit 3 Punkten und 6:0 Toren für die jeweiligen Spielpartner gewertet.
4. Fusionen (Verschmelzungen) regelt § 14 MO.

§ 25

Auf- und Abstiegsregelung

1. Grundsätzlich haben Staffelsieger Aufstiegsberechtigung. Den Aufstieg in den überregionalen Spielbetrieb regeln die einschlägigen Vorschriften des überregionalen Verbandes. Macht ein Aufstiegsberechtigter von seinem bzw. die nächst folgende aufstiegsberechtigten Mannschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch, tritt an diese Stelle die nächst platzierte aufstiegsberechtigten Mannschaft.
Der unwiderrufliche Verzicht auf das Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist bis zum 15. Mai des Spieljahres schriftlich gegenüber der spielleitenden Stelle zu erklären. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung werden der jeweiligen Mannschaft für die neue Saison drei Punkte abgezogen.
- Variante A (Saison wird vorzeitig beendet)
Sollte aufgrund einer behördlichen Anordnung, der Spielbetrieb ausgesetzt und die Saison vorzeitig beendet, entfällt

die Aufstiegsverzichtsmeldung zum 15. Mai des Spieljahres. Der Spielausschuss legt dann einen neuen Termin zur schriftlichen Meldung zum Aufstiegsverzicht fest. Der neue Termin muss in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden. Der unwiderrufliche Verzicht auf das Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist bis zum jeweiligen, durch den Spielausschuss veröffentlichten Termin gegenüber der spielleitenden Stelle zu erklären. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung werden der jeweiligen Mannschaft für die neue Saison drei Punkte abgezogen

Variante B (Saison wird über den 30.06 hinaus gespielt)

Sollte aufgrund einer behördlichen Anordnung, der Spielbetrieb ausgesetzt und die Saison über den 30.06 eines Spieljahres weitergeführt werden, entfällt die Aufstiegsverzichtsmeldung zum 15. Mai des Spieljahres. Der Spielausschuss legt dann einen neuen Termin zur schriftlichen Meldung zum Aufstiegsverzicht fest. Der neue Termin muss in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden. Der unwiderrufliche Verzicht auf das Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist bis zum jeweiligen, durch den Spielausschuss veröffentlichten Termin gegenüber der spielleitenden Stelle zu erklären. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung werden der jeweiligen Mannschaft für die neue Saison drei Punkte abgezogen.

2. Entstehen Abweichungen - aus welchen Gründen auch immer - kann die spielleitende Stelle rechtzeitig vor Beginn eines Spieljahres die Auf- bzw. Abstiegsregelung dahingehend verändern, dass die im § 7 Ziffern 1 und 2 vorgesehene Staffelfstärke erreicht wird.
3. Die gültigen Auf- und Abstiegsregelungen müssen vor Beginn eines Spieljahres vom BFV in dem offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden.
4. Die Zahl der Absteiger aus jeder Spielklasse der 1. und 2. Herren, sowie Frauen erhöht sich zum Ende des fol-



Spielordnung (SpO)

- genden Spieljahres um die Zahl der Absteiger aus dem Regionalverband. Es dürfen aber nicht mehr als maximal zwei zusätzliche Absteiger aus der höchsten BFV-Spielklasse sein.
5. Steigt eine Mannschaft in eine Lizenzliga auf, erwirkt die 2. Mannschaft das Recht, in der Verbandsliga als 1. Amateurmansschaft zu spielen. Der Verein hat das Recht, eine weitere Mannschaft als 2. Mannschaft zu melden. Sie beginnt ihre Spiele in der untersten Spielklasse.
 6. Steigt eine Mannschaft aus einer Lizenzliga in den Regionalverband ab und spielt die 1. Amateurmansschaft im BFV-Spielbetrieb, so verbleibt sie in ihrer Spielklasse für die sie sich für das kommende Spieljahr qualifiziert hat. Sie spielt dort als 2. Herrenmanschaft. Die bisher spielende 2. Herrenmanschaft (siehe Ziffer 5) verliert dann ihr Aufstiegsrecht und scheidet aus dem Spielbetrieb für 1. Herrenmanschaften aus.
 7. Steigt eine Mannschaft aus dem Regionalverband in den BFV ab (Verbandsliga), verbleibt die 2. Mannschaft als 2. Mannschaft in der Spielklasse für die sie sich für das kommende Spieljahr sportlich qualifiziert hat.
- Spielt sie in der Verbandsliga, muss sie in die nächstfolgende Spielklasse absteigen.
8. Ausscheiden einer 1. Herren-, U23-Herren- oder Frauenmanschaft eines BFV-Vereins aus dem Spielbetrieb des Regionalverbandes, außerhalb des sportlichen Abstiegs, gilt folgendes:
 - a. Diese Mannschaft wird zu Beginn der neuen Spielzeit in die höchste Spielklasse des Landesverbandes eingeordnet.
 - b. Voraussetzung ist die rechtzeitige Anmeldung (Abgabetermin des Meldebogens) beim BFV.
 - c. Die 2. Mannschaft verbleibt in ihrer Spielklasse, außer, wenn sie in der höchsten Spielklasse des Landesverbandes spielt (siehe Ziffer 7).
 - d. Bei Nichteinhalten der Meldefrist oder Einreihung während des laufenden Spielbetriebs erfolgt die Einordnung in die unterste Spielklasse des BFV bzw. in die Spielklasse in der die 2. Mannschaft spielt. Die 2. Mannschaft steigt in die nächstfolgende Spielklasse ab.
 - e. Der sich aus der Einstufung ergebende erforderliche erhöhte Abstieg, regelt die Ziffer 4.

**Spielordnung (SpO)****9. Aufstieg**

a) 1. + 2. Herren, Senioren Ü 32, Altliga- Ü 40, Ü 50 und Ü 60

		1. , 2. Herren und ab 3. Herren	Senioren Ü 32	Altliga Ü 40 11er	Altliga Ü 40 7er	Altliga Ü 50	Altliga Ü 60
Von	Zur	Aufsteiger	Aufsteiger	Aufsteiger	Aufsteiger	Aufsteiger	Aufsteiger
Verbandsliga	NOFV OL	1	0	0	0	0	0
Landesliga	Verbandsliga	3 + X	4	4	4	4	4
Bezirksliga	Landesliga	6 + X	6	6	6	6	6
Kreisliga A	Bezirksliga	9 + X	3	3	6	6	
Kreisliga B	Kreisliga A	12 + X					
Kreisliga C	Kreisliga B	12 + X					

b) Frauen

		Frauen 11er	Frauen 7er
von	Zur	Aufsteiger	Aufsteiger
Verbandsliga	NOFV RL	Aufstiegsrunde	0
Landesliga	Verbandsliga	2 + X	2
Bezirksliga	Landesliga	3 + X	3
Kreisliga A	Bezirksliga	3 + X	4

Bei einer Fusion oder einem Übertritt eines Vereins aus der Verbandsliga mit oder zu einem Verein der Regional- oder Oberliga, scheidet die Verbandsliga-Mannschaft aus dieser Spielklasse aus.

10. Abstieg

a) 1. + 2. Herren, Senioren Ü 32, Altliga- Ü 40, Ü 50 und Ü 60

		1. , 2. Herren und ab 3. Herren	Senioren Ü 32	Altliga Ü 40 11er	Altliga Ü 40 7er	Altliga Ü 50	Altliga Ü 60
Von	Zur	Absteiger	Absteiger	Absteiger	Absteiger	Absteiger	Absteiger
Verbandsliga	Landesliga	ab Platz 16 + X	ab Platz 11	ab Platz 11	ab Platz 11	ab Platz 11	ab Platz 11
Landesliga	Bezirksliga	ab Platz 14 + X	ab Platz 12	ab Platz 12	ab Platz 12	ab Platz 12	ab Platz 11
Bezirksliga	Kreisliga A	ab Platz 14 + X	ab Platz 14	ab Platz 14	ab Platz 12	ab Platz 13	
Kreisliga A	Kreisliga B	ab Platz 14 + X					
Kreisliga B	Kreisliga C	ab Platz 15 + X					



Spielordnung (SpO)

b) Frauen

		Frauen 11 er	Frauen 7 er
von	zur	Absteiger	Absteiger
Verbandsliga	Landesliga	ab Platz 13 + X	ab Platz 11
Landesliga	Bezirksliga	ab Platz 12 + X	ab Platz 10
Bezirksliga	Kreisliga A	ab Platz 12 + X	

Für 10 a) und b) gilt: X = Ein vermehrter Abstieg aus überregionalen Spielklassen löst einen entsprechenden vermehrten Abstieg, im folgenden Spieljahr für alle Spielklassen aus. Bei Strukturveränderungen im überregionalen Spielbetrieb, die den BFV-Spielbetrieb beeinflussen, legt die spielleitenden Stelle, unter Mitwirkung des Beirates die erforderlichen Änderungen der Staffeleinteilungen und der Auf- und Abstiegsregelung fest.



Spielordnung (SpO)

§ 26

Verein in Insolvenz

1. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt § 6 Ziffern 1-5 des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung.
 2. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins kann das Präsidium des BFV mit dem vom Amtsgericht eingesetzten Insolvenzverwalter eine Vereinbarung zur weiteren Teilnahme aller anderen Mannschaften des Vereins am Spielbetrieb des BFV schließen.
 3. Der Verein ist verpflichtet, den BFV innerhalb einer Frist von 10 Tagen über die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. der Rücknahme eines solchen Antrages schriftlich zu informieren.
 4. Der Verein ist verpflichtet, den BFV innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Zustellung des Beschlusses zur Eröffnung bzw. Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse unter Beilegung des Nachweises des Amtsgerichts schriftlich in Kenntnis zu setzen.
 5. Die spielklassenhöchste Herren- oder Frauenmannschaft eines Vereins darf nicht in die Spielklassen des NOFV aufsteigen, wenn über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wurde oder noch anhängig ist. Das Aufstiegsrecht für den Bereich des NOFV erhält der nächstplatzierte Verein.
 6. Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
7. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.
 7. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. Juni) getroffen wird.
 8. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
 9. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
 10. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
 11. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt: Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der 3. Liga bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundesliga / 2. Frauen-Bundesliga mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga und der Frauen-Bundesliga und / oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun



Spielordnung (SpO)

Gewinnpunkten nur in der 3. Liga vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.

Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieletages bis einschließlich zum 30. Juni eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga bzw. der DFB Ausschuss für Frauen- und Mädchen-fußball für die Frauen-Bundesliga/ 2. Frauen-Bundesliga. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss / DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchen-fußball kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

D. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

§ 27

Wiederholungsspiele

Wiederholungsspiele sind auf der Spielstätte auszutragen, auf welchem das erste Spiel stattfand, falls die spielleitende Stelle nicht aus besonderen Gründen eine andere Spielstätte bestimmt.

§ 28

Entscheidungsspiele und Relegation

1. Kommen in einer Staffel durch Punktgleichheit mehr Mannschaften für einen Auf- bzw. Abstieg infrage, als Auf- bzw. Absteiger vorgesehen sind, werden für die Platzierung folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge

herangezogen:

1. Die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz.
- 2.) Die Anzahl der erzielten Tore.
- 3.) Die Tabelle aus den im direkten Vergleich der betroffenen Mannschaften in dieser Staffel erzielten Ergebnisse ggf. unter Berücksichtigung der Punkte 1. und 2.
- 4.) Die Anzahl der in der unter 3. Genannten Tabelle erzielten auswärts erzielten Tore

Ist auch im Anschluss daran keine Entscheidung über Auf- und Abstieg möglich, so findet eine Entscheidungsrunde auf neutralem Platz statt, auf dem ggf. wie o.a. eine Platzierung ermittelt wird.

Ggf. wird der Sieger durch Verlängerung von 2 x 15 Min und ein sofortiges Entscheidungsschiessen ermittelt. Die Verlängerung entfällt bei Spielen auf Kleinfeld.

2. Beim Aufstieg und Abstieg aus mehr als einer Staffel einer Spielklasse ergeben sich folgende Regelungen:

Sind weniger Aufstiegsplätze als Anzahl von Staffeln einer Spielklasse vorhanden, wird nach dem Divisionsverfahren (Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele, Tore nach vorherigem Subtraktionsverfahren analog) gewertet

Für die Mannschaftszahl wird die Abschlusstabelle herangezogen. Bei Gleichheit wird eine Entscheidungsrunde gem. Punkt 1 gespielt.

Beim Abstieg wird analog dem Aufstieg gewertet.

Den Spielmodus für alle Entscheidungsspiele legt die Spielleitende Stelle fest.

E. Auswahlspiele

§ 29

Pflichten und Rechte der Vereine und Spieler

1. Die Durchführung von Spielen der Auswahlmannschaften des BFV obliegt dem Verband unter Führung der spielleitenden Stelle.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler/innen für Auswahlspiele und zum Zwecke der Ausbildung zur Verfügung zu stellen; desgleichen sind alle Spieler/innen verpflichtet, einer Einladung zur



Spielordnung (SpO)

Teilnahme an Auswahlspielen und Ausbildung Folge zu leisten.

- Die Einladung erfolgt schriftlich über den Verein. Der Verein ist verpflichtet, den/die Spieler/innen von seiner/ihrer Einladung zu unterrichten.
- Eingeladene Spieler/innen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung vorliegt an den dem Auswahlspiel folgenden Tag sowie an drei Tagen vor dem Auswahlspiel für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ein Lehrgangsspiel.
- Absagen von eingeladenen Spieler/innen sind über den Verein der spielleitenden Stelle oder dem / der verantwortlichen Verbandstrainer / in unverzüglich unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen.
- Im Falle einer nicht begründeten Absage kann der/die Spieler/in für alle Spiele seines Vereins an dem Tag des Auswahlspiels / Lehrganges / Reise und dem darauf folgendem Pflichtspiel gesperrt werden. Der Verein kann in diesem Falle bestraft werden.
- Bei Einladung von mehr als einem/einer Auswahlspieler/in zu Auswahlspielen im Herren- und Frauenbereich des BFV kann der abstellende Verein die Absetzung eines angesetzten Pflichtspiels bei der spielleitenden Stelle beantragen.
- Bei Einberufung eines Spielers des älteren Juniorenjahrganges / Juniorinnenjahrganges kann die Absetzung des Herren-/Frauenspiels des abstellenden Vereins nicht beantragt werden.

F. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele

§ 30

Spielabschluss

- Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele erlaubt und Veranstaltungen des Verbandes nicht entgegenstehen.
- Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften ist eine Spielgenehmigung mit dem gültigen DFB-Vordruck über den BFV zu beantragen. Antragsfrist: zwei Wochen vor dem Spieltag. Bei

Nichteinhalten der Frist erfolgt keine Genehmigung durch den BFV und keine Weiterleitung an den DFB.

- Für Spielabschlüsse mit Mannschaften anderer Landesverbände im Bereich des DFB, ausgenommen NOFV-Bereich, ist eine Spielgenehmigung mit dem gültigen BFV-Vordruck zu beantragen. Antragsfrist: zwei Wochen vor dem Spieltag.
- Freundschafts- und Turnierspiele im Freien sind nach den amtlichen Regeln der FIFA durchzuführen.

§ 31

Hallenspiele, Futsal

- Bei Hallen- und Turnierspielen von 1. Mannschaften sind der spielleitenden Stelle mit dem Genehmigungsantrag der Spielplan und die Hallen- und Turnierbestimmungen einzureichen.
- Bei Hallen- und Turnierspielen von 1. Herren- und Frauenmannschaften müssen vom Veranstalter Schiedsrichter vom SRA angefordert werden.
- An Freundschafts-, Hallen- und Turnierspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die das Spielrecht ihres Vereines haben und nicht gesperrt sind.
- Spiele in der Halle sind nach den vom BFV erlassenen „Richtlinien für Fußballspiele in der Halle“ durchzuführen. Im Übrigen gelten die Ordnungen des DFB und BFV.
- Futsal ist die offizielle FIFA-Form des Fußballspiels in der Halle. Futsalspiele sind nach den gültigen FIFA- bzw. DFB-Futsalregeln, sowie den Durchführungsbestimmungen des BFV durchzuführen.

In diesen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere zu regeln:

- der organisatorische Ablauf und die Einteilung in Spielklassen,
- die Spielberechtigung,
- die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften,
- die Unterwerfung unter die Regelungen der RVO.

G. Strafen und Feldverweis

§ 32

Ordnungsstrafen

Für Verstöße gegen die Spielordnung wer-



Spielordnung (SpO)

den vom SPA Ordnungsstrafen, siehe Anlage 1, ausgesprochen.

§ 33

Maßnahmen - Strafenkatalog

I. mit automatischer Sperre wird bestraft bei:

1. Handspiel zur Verhinderung eines Tores oder Handspiel zur Verhinderung einer Torchance,
2. sog. Notbremse ohne körperliche Beeinträchtigung des Gegenspielers, ohne vorherige Verwarnung,

II. mit Sperre bis zu zwei Wochen bzw. max. zwei Pflichtspielen, zusätzlich zur automatischen Sperre, wird bestraft bei:

1. Handspiel zur Verhinderung eines Tores oder Handspiel zur Verhinderung einer Torchance, nach vorheriger Verwarnung,
2. sogenannte Notbremse ohne körperliche Beeinträchtigung des Gegenspielers, nach vorheriger Verwarnung,
3. heftigem Kritisieren gegen Schiedsrichter und / oder Linienrichter, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen,
4. Foulspiel ohne Beeinträchtigung des Gegenspielers,
5. unsportlichem Verhalten gegenüber Spielern und anderen am Spiel beteiligten Personen, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen nach vorheriger Verwarnung.

III. mit Geldstrafen bis zu höchstens (siehe Anlage 1) wird bestraft bei:

1. unsportlichem Verhalten von Trainern / Betreuer während des Spieles oder in Zusammenhang mit dem Spiel,
2. Verstoß gegen die Regel der sog. Coaching-Zone durch Trainer / Betreuer,
3. Kritisieren der Schiedsrichter und/oder Linienrichter durch Trainer und / oder Betreuer, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen.

IV. Bearbeitungsgebühr

Für das Aussprechen von Strafen nach I. bis III. wird eine Bearbeitungsgebühr (siehe Anlage 1) erhoben.

V. Rechtsbehelf

1. Gegen die Entscheidung des Staffelleiters ist der Einspruch zulässig. Für den

Einspruch gilt § 10 RVO, Berufung (§ 11 RVO) entsprechend.

2. Der Einspruch ist unter Zahlung der Einspruchsgebühr von siehe Anlage 1 binnen einer Frist von 14 Tagen gemäß § 10 Ziffer 2 RVO bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

§ 34

Feldverweis

Ein/e vom Schiedsrichter in einem Pflichtspiel mit Roter Karte auf Dauer des Feldes verwiesene/r Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/in ist grundsätzlich solange gesperrt, bis eine Entscheidung der spielleitenden Stelle oder durch das entsprechende Rechtsorgan vorliegt. Der/Die Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/ ist für das dem Feldverweis folgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft in jedem Fall gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihrer Vereins gesperrt. Eine Abkürzung dieser Pflichtspielsperre ist unzulässig. Er/Sie erlangt jedoch nach dem auf die automatische (vorstehende) folgende Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft seine/ihre Spielberechtigung wieder, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der spielleitenden Stelle oder des entsprechenden Rechtsorgans vorliegt. Automatische Sperren sind nicht anfechtbar. Sofern Spielsperren über einen Vereinswechsel hinausreichen, werden diese in den neuen Verein mitgenommen.

§ 35

Feldverweis durch Gelb-Rot

Erhält ein/e Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/in in einem Pflichtspiel eine Gelb-Rote-Karte, so ist er/sie für den Rest der Spielzeit dieses Pflichtspiels, einschließlich einer eventuellen Verlängerung und eines Entscheidungsschießens, sowie für das darauffolgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihrer Vereins gesperrt.



Spielordnung (SpO)

§ 36

Verwarnung (Gelbe Karte) und Spielsperre

1. Ein/e Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/ einer Mannschaft, die/den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen der jeweiligen Wettbewerbskategorie seiner/ihrer Mannschaft durch Vorweisen der Gelben Karten verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Er/Sie ist bis dahin auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihrer Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt.
2. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
3. Erhält ein/e Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/ in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er/sie für das nächste Pflichtspiel (Ziffer 1) gesperrt.
4. Im Falle eines Feldverweises auf Dauer (Rote Karte), auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.
5. Sonstige Sperren hemmen eine Sperre gemäß Ziffer 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Ziffer 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

§ 37

Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen, Strafen und Vorschriften

1. Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen, wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.
2. Für die Einhaltung der Vorschriften des Allgemeinverbindlichen Teils und anderer allgemeinverbindlicher Regelungen,

die sich aus der DFB-Spielordnung ableiten, sorgen die Mitgliedsverbände und die zuständigen Ausschüsse des DFB.

3. Über Verstöße gegen diese Vorschriften entscheiden die zuständigen Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer Vorschriften. Die Zuständigkeit des DFB gemäß dieser Spielordnung bleibt unberührt.

H. Schlussbestimmungen

§ 38

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten auch für Lizenzspieler und Vertragsamateure, soweit sich aus den DFB-Vorschriften nichts anderes ergibt.
2. Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten für alle Frauen-, Herren-, Senioren-, Seniorinnen-, Altliga-Mannschaften, auch für Junioren- und Juniorinnen-Mannschaften, soweit die Jugendordnung nichts Anderes vorschreibt.
3. Die Rahmenbedingungen für die Regionalliga sind Bestandteil des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Beirat.

Hinweis zur erweiterten Einführung der EDV im Berliner Fußball-Verband

Macht eine Änderung im EDV-gestützten Bearbeitungssystem (DFBnet) Anpassungen in der Spielordnung zwingend notwendig, so erlässt die spielleitende Stelle hierzu Durchführungsbestimmungen, die solange gelten, bis der Antrag über diese Anpassungen vom entsprechenden Gremium (Verbandstag, Beirat) angenommen oder abgelehnt werden.

§ 39

Inkrafttreten

Die Spielordnung in der vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen des Beirats vom 21. Juni 2021 geändert worden und ist ab dem 1. Juli 2021 gültig.



Spielordnung (SpO)

Anlage 1

Zu § 11

Bearbeitungsgebühr für Genehmigung der Trikotwerbung pro Mannschaft im Erwachsenenbereich	pro Saison	5 €
---	------------	-----

zu § 32 Ordnungsstrafen:

1. Fehlende / falsche Eintragungen im SpielberichtOnline		
a. Trainer/in		
b. Mannschaftenverantwortliche/r		
c. Nichtneutrale/r Schiedsrichterassistent/in		
d. Ersatzschiedsrichter, wenn der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheint		
e. Fehlende Markierung des Mannschaftskapitäns/Torwartes		
f. Die Rückennummern stimmen nicht mit dem Spielbericht überein	einmalig	5 €
2. Fehlen des Spielberichtes		
Nicht Ausfüllen des SpielberichtesOnline bei Nichterscheinen des Schiedsrichters (keine Nacherfassung)	einmalig	10 €
3. Spielen einer Mannschaft ohne Rückennummern	einmalig	10 €
4. Nachtragen von Auswechselspielern/innen (§ 18 Ziffer 8)		
(Dies gilt nicht im Juniorenbereich)	pro Spieler	10 €
5. Nichtantreten einer Mannschaft		30 €
6. Nichtantreten einer Mannschaft innerhalb der letzten vier Spieltage einer Saison, gemäß § 20 Ziffer 8 SpO	pro Spiel	75 €
7. Fahrgeldersatzanspruch inkl. 5 € Gebühr		40 €
8. Erstattung der SR-Spesen bei Nichtantreten einer Mannschaft für SR und SRA, sofern diese vom SR-Ausschuss angesetzt waren		voller Spesensatz
9. Nicht fristgemäße Abgabe des Meldebogens, gemäß § 3		30 €
10. Nicht fristgemäße Abgabe des Spielberichtes, gemäß § 15 Ziffer 5 SpO		30 €
11. Nichtanwendung des elektronischen Spielberichtes, gemäß § 15 Ziffer 5, SpO		30 €
12. Nichtbereitstellung eines Eingabegerätes (z. B. PC) für den SpielberichtOnline, gemäß § 15 Ziffer 2 SpO		30 €
13. Verspätete bzw. keine Freigabe des elektronischen Spielberichtes bzw. fehlende Bestätigung „Nichtantritt Schiedsrichter“, gemäß § 15 Ziffer 5, SpO	einmalig	10 €
14. so Spielumlegung ohne Zustimmung des Staffelleiters		30 €
15. Verwaltungsgebühren für Mannschaften, die nach dem 1. Pflichtspieltag abgemeldet oder bei dreimaligen Nichtantritt gestrichen werden		120 €
16. verspätete Ergebniseingabe in das Online-System (maximal jedoch 5 € je Spieltag / Verein)	pro Mannschaft	1 €



Spielordnung (SpO)

17.	fehlende Ergebniseingabe im Online-System (DFBnet) (alle Spiele der vergangenen Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24:00 Uhr gemeldet wurde)	je Spiel	5 €
18.	Fehlen des manuellen Spielberichtes, wenn er bei tech- nischen Problemen genutzt werden muss.		10 €
19 18 .	Fehlende Eintragungen im manuellen Spielbericht, wenn er bei technischen Problemen genutzt werden muss.		
	b. Fehlende / unkorrekte Spielernummern bzw. Spielerpass-Nummern,	einmalig	5 €
	c. Vereins-Schiedsrichter /SR-Assistent,		
	d. Heim- und / oder Gastmannschaft,		
	e. Datum des Spieltages, Spielklasse		
	f. Mannschaftsart, Spielstätte		
20.	Nichtabgabe eines durch den Schiedsrichter angekün- digten Sonderberichtes		50 €
zu § 33 Maßnahmen – Strafenkatalog:			
-	Unsportliches Verhalten Trainer, Betreuer, Verstoß Coaching-Zone / Kritisieren	jeweils höchs- tens bis zu	30 €
-	Bearbeitungsgebühr zu § 33 V	je	10 €
-	Einspruchsgebühr zu § 33 V Ziffer 2		30 €
Spielleitung / SR zu § 23 Ziffer 4			
-	1. und 2. Mannschaft 50 % des Spesensatzes mindestens zusätzlich zum Spesensatz:		8 €
-	Spielausfall restliche Mannschaften für SR und SRA		8 €
-	Nichtantreten einer Mannschaft für SR und SRA		voller Spesensatz

**Spielordnung (SpO)****Anlage 2 (Lizenzpflicht § 3a)**

Herrenbereich (11er)

Spielklasse	Erforderliche Trainerlizenz	Übergangsregelung bis	Sanktionen bei Nichterfüllung pro Spieljahr
1./2. Herren Berlin-Liga	DFB-B-Lizenz	30.06.2022	720 Euro
1./2. Herren Landesliga	DFB-C-Lizenz	30.06.2023	330 Euro
1./2. Herren Bezirksliga	DFB-C-Lizenz	30.06.2024	330 Euro

Frauenbereich (11er)

Spielklasse	Erforderliche Trainerlizenz	Übergangsregelung bis	Sanktionen bei Nichterfüllung pro Spieljahr
1./2. Frauen Berlin-Liga	DFB-C-Lizenz	30.06.2023	330 Euro
1./2. Frauen Landesliga	DFB-C-Lizenz	30.06.2024	330 Euro

Juniorenbereich

Spielklasse	Erforderliche Trainerlizenz	Übergangsregelung bis	Sanktionen bei Nichterfüllung pro Spieljahr
Verbandsliga (A-, B, C-Junioren)	DFB-C-Lizenz	30.06.2022	140 Euro
Verbandsliga (D-Junioren)	DFB-C-Lizenz	30.06.2023	140 Euro
Landesklasse (D-, C-Junioren)	DFB-C-Lizenz	30.06.2023	140 Euro
Landesliga (A-, B-, C-, D-Junioren)	DFB-C-Lizenz	30.06.2024	140 Euro

Juniorinnenbereich



Spielordnung (SpO)

Spielklasse	Erforderliche Trainer- lizenz	Übergangsregelung bis	Sanktionen bei Nicht- erfüllung pro Spieljahr
Verbandsliga (B-, C-Juniorinnen)	DFB-C-Lizenz	30.06.2023	140 Euro
Verbandsliga (D-Juniorinnen)	DFB-C-Lizenz	30.06.2024	140 Euro